

Beiwort zu Karte 6,8

Entwicklung ausgewählter geistlicher Territorien in Südwestdeutschland

von MEINRAD SCHAAB, H.-M. MAURER, ANNELIESE MÜLLER UND HANS PFEIFER

I. Methodische Vorüberlegungen

Südwestdeutschland weist an geistlichen Territorien eine solche Vielfalt auf, daß der Versuch ihre Entwicklung darzustellen, eigentlich einen eigenen Atlas, mindestens aber eine ganze Folge von Karten, erfordern würde. Bei den begrenzten Möglichkeiten des Historischen Atlas von Baden-Württemberg mußte also eine *Auswahl* getroffen und diese auch noch auf einem Kartenblatt vereinigt werden. Dabei schieden die über den ganzen Raum verstreuten Gebiete der beiden Ritterorden von vornherein aus, und es war sicher, daß die oberschwäbischen Prälaten nur in einem Beispiel vertreten sein konnten. Als ein relativ großes und kompaktes wurde Ochsenhausen aufgenommen. Ellwangen als einziges bis in den Reichsfürstenstand aufgestiegenes Kloster und Stift war in jedem Fall zu berücksichtigen, zumal es den ganz seltenen Fall eines alten Klosters, das zur Territorialherrschaft gelangte, darstellt. Wünschenswert wäre die Behandlung sämtlicher Bistümer gewesen. Auch sie konnten schon wegen der häufigen Gebietsüberschneidungen nicht alle Beachtung finden. Das Bistum Konstanz als einziges mit dem Sitz im Land selbst zeigt wenig gebietsmäßige Berührungen mit den Nachbarn und bot sogar die Möglichkeit, im Rahmen der Karte fast den ganzen Besitz südlich von Rhein und Bodensee mitaufzunehmen. Nur ist Konstanz kaum ein charakteristisches Beispiel für die Entwicklung eines bischöflichen Territorialstaates. Eher wäre das Basel gewesen. Da dieses in seiner territorialen Entfaltung aber ganz in den Schweizer Jura gerichtet ist und am Oberrhein nur die kleinen Herrschaften Istein und Schliengen erfaßte, kam es von vornherein nicht in Betracht. Dagegen bot sich das Hochstift Straßburg als gutes und auch stark in das Gebiet des heutigen Bundeslandes hineinrei-

chendes Beispiel an. Eine leichte Verschiebung des Kartenausschnitts machte hier eine Gesamtdarstellung der viel komplizierteren elsässischen Entwicklung möglich, und so können die Bistümer Konstanz und Straßburg wenigstens etwas von der sonst im Atlas leider nicht immer zum Ausdruck zu bringenden Verklammerung der südwestdeutschen Geschichte mit den linksrheinischen Gebieten zeigen. Beim Bistum Speyer, wo solches ebenfalls möglich gewesen wäre, mußte aus Platzgründen darauf verzichtet werden. Dies konnte um so eher geschehen, als dieses Territorium bereits im Pfalzatlas einer der hier verwendeten Methode entsprechende Darstellung gefunden hat. Dort ist auch das Bistum Worms behandelt, das im Gegensatz zu Speyer, Straßburg und Basel, hierin am ehesten noch Konstanz verwandt, doch wieder von ganz anderer Ausgangslage her, ein Paradigma für die Aushöhlung einer früh begründeten Gebiets herrschaft ist (vgl. Abb. S. 3). Schon die hier verwendete kartographische Methode würde dem kaum gerecht, so daß nicht nur wegen der Überlagerung durch Speyerer und Mainzer Territorium hierauf verzichtet wurde. Die recht wechselvolle Geschichte des kurmainzischen Herrschaftsgebiets konnte nur in ihrem, in den Kartenausschnitt fallenden südöstlichen Teil, der allerdings zu den Bereichen der klarsten territorialpolitischen Erfolge gehört, aufgenommen werden. Dem Gesamtthema ist im Geschichtlichen Atlas von Hessen eine Karte gewidmet, so daß auch hier die Verbindung über den Kartenrand hinaus hergestellt werden kann. Dagegen hat die teilweise überaus komplizierte und im Bereich des vorliegenden Blattes aussichtslos für eine Kartierung mit dem Erzstift Mainz verflochtene Entwicklung des Würzburger Hochstifts und Herzogtums überhaupt

noch keinen Bearbeiter gefunden. Hier hat also eine Forschungslücke die Auswahl zusätzlich mit entschieden.

Wenn man die Entwicklung mehrerer Territorien auf einem Blatt darstellt, so erfordert dies zunächst eine klare räumliche Abgrenzung. Sie war nur durch schematische Trennlinien, die keine Schlüsse auf Interessenbereiche oder ähnliches zulassen, möglich. Wo es trotzdem noch Verzahnungen gab, mußten die »Grenzlinie« übertretender Streubesitz oder verstreute Rechte mit entsprechenden Buchstaben gekennzeichnet werden. Die durch Farbe wiedergegebenen *Zeitperioden* sind das Ergebnis eines Kompromisses. Im Grunde hat jedes Territorium seine eigenen, nur für es charakteristischen Entwicklungsperioden. Diese konnten schon wegen der Vergleichbarkeit nicht, geschweige denn bei Darstellung auf einem Kartenblatt, berücksichtigt werden. Die frühen Zeitabschnitte nach der Reichsgeschichte geordnet, dürften aber immerhin für die Bistümer, z. T. auch für Ellwangen eine sinnvolle Einteilung ergeben. Das Spätmittelalter ist etwa in zwei gleichgroße Abschnitte mit 1400 gewiß schematisch geteilt. Diese Zeitmarke aber trennt immerhin den Zeitraum, wo große Reichspfänder zu gewinnen waren, von der Spätzeit mühsamen Kleinerwerbs gegenüber den jetzt überall konsolidierten weltlichen Gewalten ab. Reichsgeschichtlich bildet der Zeitraum vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Westfälischen Frieden wieder eine Einheit, in der gerade das konfessionelle Element für territorialen Erwerb und Verlust ausschlaggebend war. Wie bei den weltlichen Gebieten ist die Zeit nach dem Westfälischen Frieden als eine Spätphase zusammengefaßt.

In der Frage, was überhaupt als *Territorium* dargestellt werden soll, wurde die Entscheidung analog zu den Karten 6,3ff. und 7,1,2 getroffen, also alles aufgenommen, was zur späteren Landeshoheit im Sinn von Steuer und Waffenrecht führte. Bei den geistlichen Staaten liegen die Wurzeln solcher Entwicklung sehr tief, z. T. schon bei Schenkungen der Merowingerkönige an die Bischofskirche, bei einer früh sich ausbreitenden Grundherrschaft, bei von der Karolingerzeit bis zu den Staufern hin verliehenen Forst- und Grafschaftsrechten sowie bei den Bistümern einverleibten Klöstern. Das alles mußte auf der Karte erscheinen, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß doch erst mit der Lösung der Vogteifrage meist um 1200 und mit dem Ende der Reichslandpolitik der Staufer entschieden wurde, ob aus diesen Ansätzen geistliches oder weltliches Territorium entstand.

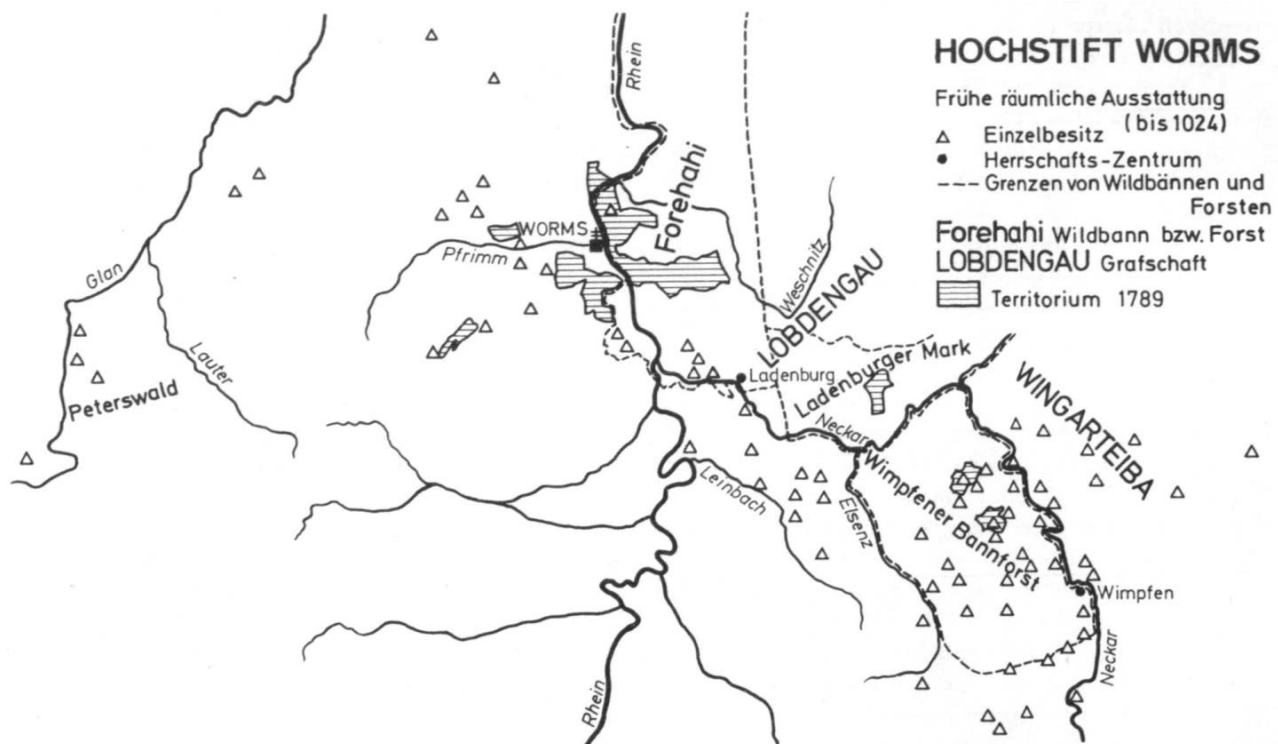
Erst vom Spätmittelalter an ist die Territorialgeschichte der geistlichen Fürstentümer mit der der weltlichen wirklich vergleichbar. Trotz der eindeutigen Bevorzugung der zur Landeshoheit führenden Rechte schien es angebracht, durch zusätzliche Signatur auch die reine Ortsherrschaft, wo die Landeshoheit dem Konduktsherrn oder der Ritterschaft verblieb, auf-

zuzeigen. Dagegen war es, wie auch bei den betreffenden weltlichen Territorien, im Norden Südwestdeutschlands auch hier unmöglich, noch die Zentherrschschaft in das Kartenbild zu bringen. Sie wird auf einem eigenen Blatt anschaulich gemacht werden und muß gerade für die Entwicklung des Mainzer Kurstaats immer mit dazu gesehen werden. Ebenfalls ist sie von Gewicht für die Beurteilung der hier nicht berücksichtigten Erfolge und Mißerfolge der Würzburger und Wormser Territorialpolitik.

Es ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, daß auch die nicht reichsunmittelbaren Klöster in die Betrachtung der geistlichen Territorien einbezogen werden sollten. Erst die Erstarkung der Fürstenmacht im späten 15. Jh. hat in der Regel darüber entschieden, daß diese Klöster nicht oder nicht mehr im Reich vertreten waren. Über ihre Gebiete, die durchaus den Umfang reichsunmittelbarer Abteien überschreiten konnten, unterrichten die Karten der Territorialentwicklung der großen weltlichen Fürstentümer vor allem Württembergs und Vorderösterreichs. Der Sonderfall St. Blasien, das sich durch den Erwerb der Grafschaft Bonndorf 1613/99 zuletzt doch reichsunmittelbares Gebiet verschaffen konnte, wird in der Gesamtkarte der Territorien um 1800 zur Genüge behandelt werden.

Bei den meisten geistlichen Staaten herrschte eine Teilung in Verwaltung und Nutzung des Besitzes zwischen *Hochstift und Domkapitel* bzw. zwischen Abt oder Fürst, Propst und Kapitel. Auch das mußte in die Karte aufgenommen werden, zumal dieser Dualismus für manche Territorien bestimmend war und z. B. in Ellwangen vieles an der Territorialpolitik und Verwaltungseinteilung erst verständlich macht. Nun war aber die Auseinandersetzung zwischen geistlichen Fürsten und seinem Kapitel stets von wechselndem Erfolg und auch in den jeweiligen Territorien das verfassungsrechtliche Verhältnis der kapitelischen Gebiete zum Gesamtland recht verschiedenartig. Vielfach sind diese Dinge auch gar nicht untersucht. Schon von daher gesehen, mußte eine Beschränkung auf den Endzustand gewählt werden, zumal die Karte nicht noch mehr aufnehmen konnte. Aus dem gleichen Grund mußten bei den Bistümern außer dem Domstift auch die anderen in der Bischofsstadt gelegenen Nebenstifte mit der nämlichen Signatur bedacht werden. Eine weitere Schraffur deutet die Orte der *landsässigen Klöster* an. Auch das spielt in den einzelnen Bistümern und ihren Gebieten eine unterschiedliche Rolle und müßte z. B. für Straßburg noch näher untersucht werden.

Ähnlich auf den Endzustand bezogen ist die Eintragung der *Verwaltungsmittelpunkte*. Da auch darin völlige Individualität innerhalb der einzelnen Territorien herrschte, ist die Unterscheidung zwischen Oberämtern und einfachen Ämtern zwangsläufig von gewisser Willkür geblieben. In den außerhalb der Landesgrenze liegenden und nicht in den Schlüssel der Gemarkungsnummern einbezogenen Gebieten wurde



einer besseren Orientierung halber mehr aufgenommen als im Kernraum der Karte. Die im Nordosten des heutigen Bundeslandes einst so zersplitterten und verschachtelten Territorialverhältnisse entziehen sich einer Darstellung, mindestens in einem kleinen Maßstab. So war die Wiedergabe der Ellwanger Gebietserwerbungen nur äußerst vergrößert möglich. Es wurden die ganz kleinen Parzellen alle weggelassen und der oft über mehrere zeitliche Stufen reichende Erwerb von Einzelanteilen nur durch die Angabe der frühesten und der abschließenden Periode angedeutet. Es bleiben noch *weitere Generalisierungen* zu nennen. Wo die quellenmäßige Überlieferung der Frühzeit, manchmal aber auch noch die im späteren Mittelalter nicht so ist, daß in jedem Fall entschieden werden kann, in welche Periode der Erwerb des Besitzes fällt, wurde nach der größeren Wahrscheinlichkeit verfahren. Es konnte aber nicht ganz vermieden werden, daß Besitz auch erst in der Periode kartiert wurde, in die seine Erstnennung fällt, obwohl dies keineswegs eine eindeutige Aussage über die Zeit des Erwerbes ist.

Wie in diesem Atlas auch sonst üblich, wurden, wo nötig, bei Erwerb in mehreren Stufen so generalisiert, daß auf jeden Fall die früheste und die späteste Stufe wiedergegeben sind. Die vielen häufig zwischen Besitzer und Gläubiger wechselnden Pfandschaften sind ähnlich behandelt, aber grundsätzlich alles weggelassen, was nur von ganz kurzer Dauer war, oder wo vom Bischof oder Propst abhängiger Niederadel das Pfand innehatte.

All dieses voraus bedacht, so kann diese Karte doch

nicht die Verfassungswirklichkeit der hier behandelten Gebiete erfassen. Sie drückt nicht aus, daß zum Beispiel das Hochstift Speyer seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformationszeit hin praktisch Klientelstaat der Kurpfalz war. Außerdem mußte darauf verzichtet werden, in den linksrheinischen Gebieten die Überlagerung der bischöflichen Herrschaft durch die Souveränität der Eidgenossen und Frankreichs darzustellen. Praktisch hätte hier rheinabwärts bis zur sogenannten Queichlinie alles als Verlust eingezeichnet werden müssen, denn den einstigen Territorialherren blieben nur die ortsherrschaftlichen Rechte, auch diese wieder in einer gewissen Abstufung und als Ergebnis eines nach längerem Rechtsstreit gefundenen Kompromisses. So ist dieses Blatt ein extremes Beispiel dafür, daß die Historische Karte nur eine starke Abstraktion sein kann und, daß sie erst bei einer Bemühung um die Gesamtzusammenhänge verständlich wird.

II. Die einzelnen Territorien

KURERZSTIFT MAINZ

von MEINRAD SCHAAB

Mainz wurde erst in der Karolingerzeit in seiner Stellung über die übrigen südwestdeutschen Bistümer emporgehoben. Grundlagen dafür waren der durch die Missionstätigkeit des Heiligen *Bonifatius* ausgeweitete Sprengel, die endlich 780/81 erreichte Metropolit-

und die in der späten Karolingerzeit hinzugekommene Reichskanzlerwürde seines Bischofs. So steht vom späten 8. Jahrhundert an der Erwerb von Grundeigentum in räumlichen Dimensionen, die den üblichen Rahmen eines Bistums überschreiten und vom nördlichen Oberrhein bis in den mitteldeutschen Raum hineinreichen, zumal die von Bonifatius gegründeten Bistümer Erfurt und Büraburg (bei Fritzlar) wieder dem Mainzer Sprengel zugeschlagen wurden. Angesichts dieser Interessen des Erzbischofs war der auf der Karte behandelte Raum zunächst nur Nebenschauplatz. Früher Besitz halte sich mit der Sprengelbildung beim Kloster der Heiligen Lioba in Tauberbischofsheim ankristallisiert, und vermutlich sicherte sich das Erzstift auch einige Stationen an der Straße dorthin. Urkundlich belegt ist jedoch nur Nilkheim bei Aschaffenburg. In der *Ottonischen Zeit* kam durch Schenkung des Königs Aschaffenburg mit dem Wildbann im Spessart hinzu. Dieser Wald wurde im Zug des Landesausbaus zu einem Kerngebiet der erzbischöflichen Herrschaft. Es ist aber keineswegs sicher, daß sich der Mainzer Spessart mit dem Gebirge im Mainviereck deckte. Eher dürfte ein Teil der Ostabdachung des Spessarts, die Immunität des an Würzburg geschenkten Klosters Neustadt, außerhalb geblieben sein; dagegen könnte von Anfang an der Nordrand des Odenwaldes beim Miltenberg, der frühere »Kammerforst« und der Raum um Wörth dazugehört haben, wenn man nicht annehmen will, daß Wörth und Bürgstadt mit großem Hinterland noch frühere mainzische Etappenstationen auf dem Weg nach Tauberbischofsheim waren. Außer Aschaffenburg und dem Spessart hat der Erzbischof im hier betrachteten Raum in der hochmittelalterlichen Kaiserzeit keine weiteren großen Zuwendungen und somit weder Grafschaften noch Forsten erhalten. Die Übertragung der Abteien Ellwangen und Herrieden an den Reichserzkanzler Liutbert (887) war eine rein persönliche, zeitlich begrenzte Dotation. In der *Salierzeit* sollte nicht vom Königtum, sondern durch die Stifterfamilie das Kloster Comburg dem Erzstuhl unterstellt werden, ohne daß dies zu territorialen Folgen führte. Die Gründungsurkunden des Zisterzienserklosters Bronnbach zeigen aber, daß der Erzbischof längst besitzmäßig an der unteren Tauber vertreten war, bevor er dieser Neugründung sein Wohlwollen schenkte. Spätestens im frühen 13. Jahrhundert war Külsheim im Mainzer Besitz.

Auch dem Erzstift brachte die *Stauferzeit* die Gefahr durch Hergabe von Kirchenlehen Substrat von Königslandbildung zu werden. Sie konnte aber im allgemeinen abgewendet werden. Im Darstellungsraum der Karte kamen bis 1237 Tauberbischofsheim, für längere Zeit die Herrschaft Prozelten durch sowie Erlenbach am Main, wo Reichsministerialen eingesetzt wurden, aus der Verfügungsgewalt des Erzbischofs. Ein im Vergleich zum König viel näher gelegener und darum gefährlicherer Konkurrent erwuchs im rhei-

nischen Pfalzgrafen, der als Mitglied des Stauferhauses ab 1155 das Zentrum seiner territorialen Aktivität an den nördlichen Oberrhein verlegte. Im unmittelbaren linksrheinischen Hinterland der Bischofsstadt konnte sich fast überall der Pfalzgraf durchsetzen. Das Erzstift rettete dort nur einen kleinen Besitzstreifen westlich Mainz.

Dafür gelang es schließlich dem Erzbischof, das vom Pfalzgrafen bevogtete *Kloster Lorsch* mit einer ausgedehnten, z. T. schon durch die Schenkungen von Waldmarken in der Karolingerzeit begründeten Gebietsherrschaft 1232 vom Kaiser zu erhalten. Da der Pfalzgraf weiterhin Vogt blieb, folgte eine lange Auseinandersetzung. Verträge von 1247, 1308 und 1347 wurden immer wieder durch Fehden und Gewalttaten unterbrochen. Die erste Regelung von 1247 sah vor, daß der Pfälzer Vogt des Klosters blieb, der Erzbischof aber das Kloster reformieren, d. h. einer nicht mehr so auf Herrschaftstitel angewiesenen neuen Ordensgemeinschaft übergeben und die Herrschaftsrechte samt den wertvollsten Besitzungen nördlich Weinheim an sich ziehen konnte. Dem Pfalzgrafen mußte freilich das Lorsch Gut im alten Lobdengau überlassen werden, und im Weschnitztal herrschte vorläufig die Konkurrenz beider Gewalten. Über das Innere des Odenwaldes war noch keine Entscheidung gefallen, doch konnte der Erzbischof bereits damals das pfälzische Städtchen Wallhausen an der Mündung der Mud ausschalten und dafür Miltenberg gründen. Mit Lorsch übernahm der Sitz des Heiligen Bonifatius aber auch Lehenshoheiten im weiteren südwestdeutschen Raum, die sich in späteren Perioden dann doch als Grundsteine für Territorialhoheit erweisen sollten.

Ebenfalls in der Stauferzeit 1222-1266 entschied sich der *Kampf* des Erzbischofs *gegen den Vogt* seiner Kirche, den Grafen von Rieneck dahingehend, daß gegen Gebietsabtretungen im Umkreis des Spessarts das Erzstift von der Vogtei frei kam. Die in dieser Epoche überall einsetzende bürgerliche Freiheitsbewegung in der Metropole selbst drängte zwar die Rechte des Erzbischofs zurück, konnte ihn aber nicht voll aus der Stadt vertreiben.

Die große Zeit der Expansion des Mainzer Erzbistums nach Südosten sollten das *späte 13. und das 14. Jahrhundert* werden. Diese Erfolge wurden im 14. Jahrhundert noch in einer Zeit der Krise des Mainzer Erzstuhls errungen. Damals war das Erzstift durch drei zwiespältige Bischofswahlen geschwächt und mußte im Innern Hessens bedeutende Positionen vor den in ausgesprochener Frontstellung gegen Mainz aufsteigenden Landgrafen räumen. Am Westrand Mainfrankens konnte wenigstens teilweise Ersatz geschaffen werden.

Im Osten des Odenwaldes hatten die Staufer die Herrschaftsbildung des zu ihrem adeligen Gefolge zählenden Hauses Dürn durch die vom Pfalzgrafen abgetretene Amorbacher Vogtei, begünstigt. Die Schaf-

fung eines neuen Territoriums ging dort letztlich auf Kosten des Würzburger Bischofs. Diesem stand laut alter Königsschenkung (998) das Kloster Amorbach zu. Außerdem war er spätestens seit dem Barbarossa-privileg von 1168 Oberherr über alle Zenten innerhalb seines Sprengels. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts waren die Herren von Dürn, durch eine Teilung von 1251 geschwächt, im Niedergang. Der Erzbischof konnte so 1272 Amorbach und die Wildenburg, den Hauptsitz der Dürner sowie die Mudauer Zent ankaufen. Würzburger Ansprüche darauf wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts abgelöst. 1293 folgten Walldürn und 1303/09 Buchen samt den zugehörigen Zenten. Das Dürner Hauskloster Seligental geriet um diese Zeit ebenfalls unter den Mainzer Einfluß, und letztlich aus Dürner Erbe stammt auch das 1376 von den Grafen von Hanau erworbene Osterburken. Durch Kauf von anderen hochadligen Geschlechtern, vor allem den Herren von Krautheim-Boxberg, fielen ihm Krautheim (1329/89) Ballenberg (1349) und Allfeld (1356 f.) zu. Ebenfalls in Richtung auf das Jagsttal und teilweise schon bis zum Neckar im Gebiet um Wimpfen und Heilbronn führten die Erwerbungen von den Herren von Weinsberg so 1335 Scheuerberg mit Neckarsulm, 1338/52 Neudenau, 1362 2/3 der drei Schefflenzorte. Erzbischof Gerhard ließ sich 1363 die Reichslandvogtei Wimpfen vom Kaiser verschreiben. Sein Nachfolger übernahm als Pfandschaft 1380 sogar Weinsberg mit Umgebung. Etwa gleichzeitig liegen Ausdehnungsversuche im Zabergäu. In die lehnsabhängige Ganerbschaft Bönningheim drang der Erzbischof ab 1391 ein.

Hier im mittleren Neckarland trafen die mainzischen Territorialvorstöße wieder auf die Ausdehnungstendenzen des Pfalzgrafen, dem im Anfang des 14. Jahrhunderts der Erzbischof im Neckartal als Konkurrent um den Dilsberg bald auch um die Burg Zwingenberg im Odenwald im Kampf um die beiden Fürsten entgleitende Herrschaft der Ministerialenfamilie von Erbach, entgegengetreten war. Zeitweilig drohte Kurmainz die Pfalzgrafschaft im Südosten zu überflügeln, so wie die Pfälzer ihrerseits früher schon den Erzbischof von einer erfolgreichen Territorialpolitik im Westen abgeriegelt hatten.

Die erneute Krise des kurerzbischöflichen Staates durch die *Mainzer Stiftsfehde* 1461/63 hat diese weit nach Südosten gerichtete Expansion nicht nur abgebrochen, sondern zu einem Teil auch wieder rückgängig gemacht. Schwerwiegender noch war der Verlust der gesamten Bergstraße, die 1460 dem Pfalzgrafen verpfändet werden mußte. Der große Erfolg dieser Zeit dagegen war, daß endgültig die Bischöfliche *Herrschaft über die Kathedralstadt* – am Oberrhein eine völlige Ausnahme – gesichert werden konnte. Kleiner territorialer Gewinn war 1418 mit den Königshöfen im Taubertal zu verzeichnen. Das ganze Jahrhundert über bemühte sich die Mainzer Verwaltung, Adels-

dörfer im Gebiet von Amorbach und im Bauland um Buchen aufzukaufen. Der Konsolidierung diente die Aufgabe der an den Neckar vorgeschobenen Positionen. 1483/85 vertauschte der Erzbischof die Herrschaft Scheuerberg an den Deutschmeister und übernahm stattdessen den Ordensbesitz um Prozelten, dort die Verluste der Stauferzeit wieder ausgleichend. War auch der Neckar inzwischen kein Ziel der Mainzer Expansion mehr, so zeigt das Eindringen in die Ganerbschaft Künzelsau ab 1484, daß die Interessen am Gebiet südlich von Jagst und Kocher fortbestanden.

Die *Stadtgründungspolitik* der Mainzer Erzbischöfe ist, was den Ausschnitt dieser Karte betrifft, nicht in besonders auffälliger Weise mit der Territorialpolitik verknüpft. Das hängt großenteils damit zusammen, daß es sich hier doch weitgehend um Erwerbungen des Spätmittelalters handelt. Die Besitzvorgänger, etwa das Kloster Lorsch oder die Herren von Dürn hatten hier längst den Grund für die Ausbildung der Städte gelegt. So finden sich erzbischöfliche Stadtgründungen hauptsächlich im alten Besitz am Spessartrand und an der Tauber wie das bereits erwähnte Miltenberg (um 1250), Kilsheim ab 1292, Tauberbischofsheim (vor 1280) und Obernburg 1317/1345. In Osterburken hat der Erzbischof die von den Vorbesitzern eingeleitete Stadtentwicklung erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts vollendet. Das Stadtrechtsprivileg für Oberschefflenz (1367) wurde ebensowenig mehr ausgeschöpft, wie die in Allfeld begonnene Stadtentwicklung unter der Mainzer Herrschaft weitergedieh.

Das 16. Jahrhundert war wie allgemein eine Zeit wenig ausgeprägter territorialer Veränderungen. Nachwirkung der Reformation war die Säkularisierung der Klöster Seligental (1568) und Billigheim (1584). Während des Dreißigjährigen Krieges diente das Mainzer Territorium zeitweilig als Kriegsbeute für die Verbündeten der Schweden. Durch Heimfall 1632 kam die Herrschaft Hirschhorn im Neckartal samt dem Kraichgaurdorf Eschelbach unmittelbar unter Mainzer Herrschaft. Die an die Pfalz verpfändete Bergstraße konnte den Bestimmungen des *Westfälischen Friedens* gemäß 1650 wieder ausgelöst werden. Dagegen verzichtete Mainz auf die unmittelbar vor Heidelberg gelegene zur Pfandschaft gehörige Herrschaft Schauenburg im Tausch gegen Viernheim und einige kleinere Orte im Taunus. 1653 überließ es der Kurpfalz seine Anteile an den drei Schefflenz. Ein Austausch mit dem Hochstift Würzburg löste 1656 die letzten Reste des Kondominats in Hardheim ab. Durch Heimfall und Rückkauf wurde in einem langen Prozeß von 1657 bis 1750 ganz Bönningheim mainzisch, um dann 1785 an Württemberg abgetreten zu werden. Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich im seit dem frühen 14. Jahrhundert lehensrührigen Ganerbiat im Schüpfergrund ab, wo Kurmainz durch Verträge mit den Ganerben immer mehr Rechte, seit 1665/68 auch einen Teil der Steuerhoheit an sich zog, bis nach dem hatzfeldischen Erbfall.

1794 die Hälfte dieser Herrschaft unmittelbar erzbischöflich wurde.

Noch stärker als auf dem Gebiet der auf der Karte dargestellten Landeshoheit zeigte sich das Streben nach Vereinfachung der komplizierten Herrschaftsverhältnisse im Bereich der hier ausgeklammerten, einer eigenen Karte vorbehaltenen Zentherrschaft. Seit dem frühen 16. Jahrhundert waren Bestrebungen im Gang, die Bereiche der Zenten dem Gebiet der voll ausgebildeten Landesherrschaft anzugleichen. Das ist freilich nur zu einem Teil gelungen (vgl. das spätere Beiwort zur Karte 9,2). Für den Aufbau der *Verwaltung* hatten die Zenten insofern Bedeutung, als man bemüht war, ihre Sprengel mit den Untereinheiten der Ämter zur Deckung zu bringen. Im ganzen spiegelt auch in Kurmainz die lokale Verwaltungsgliederung die Erwerbsgeschichte. Das Oberamt Starkenburg umfaßte mit den Amtsvogteien Heppenheim, Bensheim, Fürth und Lorsch den einstigen Lorscher Besitz mit Ausnahme des spät heimgefallenen, ein eigenes Amt bildenden Hirschhorn und des ebenfalls als Amt selbständigen Gernsheim. Im Oberamt Miltenberg mit den Amtsvogteien Miltenberg, Klingenberg und Prozelten war der Bereich ältesten Besitzes am Südrand des Spessart vereinigt, doch umfaßten die beiden zuletzt genannten Amtsvogteien ausschließlich vorübergehend verlorene Orte. Weiterer Altbesitz war im Oberamt (Tauber)Bischofsheim in den Amtsvogteien Bischofsheim und Kilsheim organisiert, während Königheim nur zum Teil auf alten Rechten beruhte und Königshofen Erwerb des 15. Jahrhunderts darstellte. Die von den Herren von Düren übernommenen Gebiete waren im Oberamt Amorbach zusammengefaßt mit den Amtsvogteien Amorbach, Buchen, Mudau, Walldüren und dem nur mittelbar von den Düren stammenden Osterburken. Im Oberamt Krautheim waren mit den Amtsvogteien Krautheim und Ballenberg die alten Besitzungen einer örtlichen Adelsfamilie zusammengeschlossen mit Gebieten aus dem Erbe der Herren von Düren (Amtsvogtei Neudenau) und den späteren Erwerbungen südlich des Kochers (Amtsvogtei Nagelsberg mit Anteilen an Künzelsau).

HOCHSTIFT SPEYER

von MEINRAD SCHAAB

Wie meist am Oberrhein ist auch Speyer ab 614 wieder urkundlich als Bischofsstadt nachweisbar. Die *ersten Besitzzuweisungen* der Merowingerkönige dürften in unmittelbarer Nachbarschaft von Speyer vielleicht aber auch schon im Gebiet der Mittelhardt, also um Neustadt und die Haingeraiden, das hier auf der Karte nicht mehr erscheint, gelegen haben. 665 verlieh Childerich II. die Immunität. Höchstwahrscheinlich stammt auch der Besitzkomplex um den Bienwald noch aus der Merowingerzeit, denn hier hat die Besiedlung südlich des Waldes erst endgültig die Diöze-

sangrenze festgelegt. In der *ottonischen Zeit* ist Speyer verhältnismäßig wenig vom Königtum beachtet worden, wengleich der Besitz um Marbach, das unter Heinrich II. zum Marktort aufstieg, doch ältere Wurzeln haben mag. Der einzige sonst erwähnenswerte Erwerb liegt bei Morsch im Ufgau, zwar rechtsrheinisch, aber unmittelbar in der Nähe des Stromes. Offensichtlich hat sich mit dem Aufstieg der *Salier* zum Königtum die Situation für Speyer grundlegend gewandelt. Jetzt flossen ihm Schenkungen in reichem Maße zu. Den Anfang machte im Jahr der Königserhebung Konrads II. die Stiftung Jöhlingens an das Domkapitel. 1032 wurde die Abtei Schwarzach dem Bistum einverleibt. Es folgten weitere fünf: St. Lambrecht, Limburg, Hornbach, Hördt und Sinsheim. Mit dem Gut Rotenfels 1041 wurde ein erster großer Ausbaubezirk dem Bistum vermacht, der freilich in der späteren Entwicklung nicht gehalten werden konnte, sondern als Lehen die Grundlage der Machtstellung des Hauses Eberstein bildete. Lediglich die Hälfte von Gernsbach sollte 1663 bei seinem Erlöschen wieder heimfallen. Von ganz zentraler Bedeutung wurde die Schenkung von Bruchsal und des Waldes Lußhardt 1056 durch Heinrich III. Mit diesem großen Rodungsgebiet in der Rheinebene war die Grundlage für das rechtsrheinische Territorium gelegt. Die Erweiterung der Lußhardt 1065 durch Heinrich IV. nach Norden bis hin zum Leimbach und über den Rhein hinüber bis an den Rand der Hardt blieb dagegen praktisch ohne territoriale Folgen. Ihren Anteil rechts des Rheines verlor das Hochstift im Lauf des 13. Jahrhunderts an die Kurpfalz. Im linksrheinischen Bereich scheint es gar nicht zu einem Ausbau der Herrschaft gekommen zu sein. Während des Investiturstreites erhielt 1086 das Bistum dann auch noch die Grafschaften Forchheim und Lutramforst. Die Forchheimer Grafschaft, an den frühen Besitz in Morsch räumlich in etwa anknüpfend und den Kernbestand des Ufgaus umfassend, ging schon mit dem Ende des Investiturstreites wieder verloren, während die linksrheinischen Grafschaftsrechte doch eher zur Territorialbildung beitrugen.

Die *Stauferzeit* brachte zunächst keinen weiteren Gebietszuwachs. Im Gegenteil, der König verstand es, bischöfliche Ministeriale in größerer Anzahl in seinen Dienst zu ziehen. Die Grafschaft im Lutramforst ging in der königlichen Landvogtei im Speyergau auf. Auf diese Weise entglitten dem Hochstift vor allen Dingen linksrheinische Besitzungen. Von den Klöstern blieb über die Stauferzeit keines dem Bistum erhalten. Sie gerieten an den König oder die Außenvögte. Teilweise wirkte aber bis in die Neuzeit eine bischöfliche Lehenshoheit über die Abteien selbst nach. Bisher war die *Hochstiftsvogtei* in der Hand der Familie der Eckberte. Sie ist nach 1170 erloschen, und der König hat die Vogtei selbst an sich gezogen. Dies bedeutete praktisch, daß das ganze Bistum Speyer sowie die gerade als Bischofskloster ausgestattete Zisterze Maulbronn in

den Rahmen der staufischen Hausmachtbildung eingefügt wurden. Mit dem Untergang der Staufer freilich war dann das Bistum ohne größere Auseinandersetzung vogtfrei. In die späte Stauferzeit fällt zusätzlich noch der Erwerb der Burg Kislau und ihres Zubehörs von einem edelfreien auch in der Klientel der Staufer stehenden Geschlecht.

Während des *Interregnums* konnten die Speyerer Bischöfe kleinere, zunächst vorübergehende Gewinne durch linksrheinische Reichspfandschaften (Pflege Haßloch) verbuchen, dann aber dem verfallenden Hochstift Worms das Amt Rotenberg abkaufen. Einem niedergehenden edelfreien Geschlecht wurde 1311 Obergrombach abgekauft. 1336 setzte sich der Bischof in Hornberg am Neckar fest. Ins *frühe 14. Jahrhundert* fällt ebenso mit dem Erwerb von Udenheim, später Philippsburg und seiner Umgebung aus der Hand der Grafen von Eberstein der wohl wichtigste Gewinn einer unmittelbaren Verbindung zwischen dem rechtsrheinischen Kerngebiet um Bruchsal und dem *Bischofsitz* selbst. Freilich war die Bischofsherrschaft in der Stadt im Zuge einer längeren Auseinandersetzung mit der Bürgerschaft 1294 dem Bischof endgültig entglitten. Udenheim nahm die Stelle einer frühen Ausweichresidenz ein. Dieser große Gewinn und wohl auch die Auseinandersetzung mit der Stadt hatten das Hochstift aber in solche Schulden gestürzt, daß 1330 Balduin von Luxemburg zum Vormund des amtierenden Bischofs Walram bestellt werden mußte. Er und Walrams tüchtiger und lange Zeit regierender Nachfolger Gerhard von Ehrenberg (1336-1363), der anfangs noch in Konkurrenz zu Balduin stand, haben wesentlich zum Ausbau des Territoriums beigetragen. Von dem das Reichsgut jetzt systematisch versetzenden Königtum übernahm das Bistum die Landesherrschaft über das Kloster Odenheim und die Reichsstädte Landau und Waibstadt. Bischof Gerhard hat für Udenheim, Rotenberg und Steinbach (unter Hornberg) sowie Obergrombach *Stadtprivilegien* erwirkt. Der Ausgriff bis zum Neckar hin sollte freilich Episode bleiben. Unter Bischof Raban von Helmstadt (1396-1439) gelang 1405 links des Rheines der Erwerb der Gemeinschaft Landeck, in der die Pfalz als stärkerer Partner faktisch die Oberhoheit ausübte. Was unter dem Bistumspfleger Balduin schon einmal greifbar war, die Vereinigung der Bistümer Speyer und Trier unter einem Oberhaupt ist jetzt wohl bereits als Gegengewicht gegen die Machtbestrebungen der Kurpfalz durchgeführt worden. Dies sollte in der Neuzeit häufig geübte Praxis werden. Unter Bischof Raban und mit Ausnahme seines späteren Nachfolgers Johann Nix von Hoheneck (1459-1464) mußte sich das Hochstift für den Rest des Mittelalters ganz stark an die Pfalz anschließen. Die andere Politik Bischof Johanns brachte nur Verlust, so war er gezwungen, nach der unglücklichen Schlacht von Seckenheim 1463 das Amt Rotenberg bis 1505 an die Pfälzer zu verpfänden. Sein Nach-

folger Matthias Ramung war gänzlich der Kandidat des Kurfürsten und blieb auch nach seiner Bischofsweihe pfälzischer Kanzler. 1513-1529 saß mit Georg ein pfälzischer Prinz auf dem Speyerer Bischofsthron.

1516 konnte die über Hochstiftsvogtei und königliche Landvogtei im Speyerergau verlorengegangene Herrschaft Madenberg von Württemberg zurückgekauft werden. Die *Reformation* sollte die enge Verbindung zur Pfalz wieder sprengen. Der Bischof suchte von nun an Rückhalt beim Kaiser. Die Vereinigung der Propstei Weißenburg mit dem Hochstift in Personalunion 1546 war ganz deutlich gegen die pfälzischen Tendenzen, die beide Institutionen bedrohten, gerichtet. Das engere Klostergebiet, die Mundat war hinfot pfälzisch-speyerisches Kondominat. Die *Erwerbungen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts* beruhen fast nur auf dem Heimfall alter Lehen, vor allem 3/4 der Herrschaft Dahn ganz im Westen des Speyerer Gebietes, die sich in der Stauferzeit über den Königsdienst von Ministerialen vom Bistum losgelöst hatte. An Stelle der alten Anlehnung trat jetzt offener Gegensatz gegen die Kurpfalz, und so wurde unter Bischof Philipp Christoph von Sötern (1610-1652) durch die katholische Liga Udenheim zur Festung als Gegen gründung gegen das pfälzische Mannheim ausgebaut und nach dem bischöflichen Bauherrn benannt. Philippsburg war für die Zukunft Kristallisationspunkt der kriegerischen Aktionen im Territorium des Bistums und brachte so dem fürstbischöflichen Staat nur Bedrängnis und Unglück. Es wechselte im Dreißigjährigen Krieg mehrmals den Besitzer, und Bischof Philipp Christoph, der seit 1623 auch den Trierer Erstuhl innehatte, brachte es keinen Gewinn, daß er sich 1632 für neutral erklärt und dann ein Bündnis mit den Franzosen geschlossen hatte. Im Westfälischen Frieden blieb Philippsburg rechtsrheinisches Einfalltor in der Hand Frankreichs. Vom Reich wieder zurückerobert, fiel es noch einmal an die Franzosen.

Das militärische Übergewicht Frankreichs ist das beherrschende Faktum der in Geschichte des Bistums in der *Spätzeit*. Durch die Reunionen schoben die Franzosen ihre politische Souveränität bis an die Queichlinie, die keineswegs einfach dem Fluß entlang lief, vor. Erst 1756 fand sich das Hochstift in einem Vertrag mit diesem Zustand ab. Wesentlich entspannter gestaltete sich das Verhältnis zur Kurpfalz, zumal seit 1685 dort wieder eine katholische Linie regierte. Ein großangelegtes Vertragswerk von 1709 bereinigte in einem territorialen Austausch die bisherigen Differenzen und Überschneidungen und führte so zu einer Konsolidierung der Grenzen des Hochstifts. Im Rückzug aus den Gebieten südlich der Queichlinie überließ die Pfalz die gesamte Weißenberger Mundat dem Hochstift und empfing dafür den bischöflichen Anteil an der Gemeinschaft Landeck. Der Heimfall eines bereits im Hochmittelalter aufgetragenen Lehens brachte 1754 das Kondominat Neckarsteinach ans Bistum.

1769 wurden aus adliger Hand die im Innern Württembergs gelegenen Dörfer Neuhausen und Pfauhausen angekauft. Die auf den spanischen Erbfolgekrieg folgende relative Friedenszeit am Oberrhein führte unter dem Bischof und Kardinal Damian Hugo von Schönbrunn zum Ausbau Bruchsal zur Residenz und zum Sitz einer Zentralverwaltung und nochmals zum Zusammenschluß der Bistümer Speyer und Trier. Auch die folgenden beiden Bischöfe zeichneten sich als gute Verwalter und um die wirtschaftliche Hebung ihres Territoriums besorgte Herrscher aus. August von Limburg-Stirum verkörperte den Typ des aufgeklärten rheinischen Kirchenfürsten. In gleicher Tradition stand sein Nachfolger der letzte Speyer Fürstbischof Wilderich, den die französische Revolution bereits ganz auf das rechtsrheinische Gebiet seines Territoriums beschränkt hatte. Er hob 1798 die Leibeigenschaft, soweit sie ihm über seine Untertanen zustand, auf. Das Restgebiet des Bistums samt dem Verwaltungszentrum Bruchsal und seiner Beamtschaft übernahm 1802/03 Baden ohne größere Reibungen. Es hat sich damit dank der Tätigkeit der Bischöfe des 18. Jahrhunderts ein gut verwaltetes und geordnetes Gebiet einverleiben können.

In der *Verwaltungseinteilung* macht sich anfangs des Spätmittelalters eine Unterscheidung der Gebiete rechts und links des Rheines je unter einem Landfaut und die Gliederung in die einzelnen Ämter nach den bereits behandelten Komplexen des Erwerbs bemerkbar. Erst das Vordringen Frankreichs brachte eine grundsätzliche Umgliederung der Mittelinstanzen. Im späten 18. Jahrhundert unterschied man die Ämter oberhalb der Queich unter dem Oberamt Lauterburg (Altenstadt u. St. Remig, Dahn, Madenburg), die Ämter unterhalb der Queich (Deidesheim, Edesheim, Marientraut) unter dem Oberamt Kirrweiler und wie vorher den Bruhrain unter dem Oberamt Kislau mit der exemten Stadt Bruchsal. 1771 errichtete eine Verwaltungsreform als oberste Instanz am Bruhrain das Vizedomamt Bruchsal, dem die bisherigen Ämter Altenburg und Grombach einverleibt und das Oberamt Kislau wie die Ämter Gernsbach, Philippsburg, Neckarsteinach, Rotenberg und die Stadtschultheißerei Waibstadt unterstellt waren. Die beiden Exklaven im Innern Württembergs bildeten das Amt Neuhausen.

HOCHSTIFT STRASSBURG

von MEINRAD SCHAAB

Die *frühesten Ausstattungsstücke* des Bistums gehen nach einer verfälschten Überlieferung auf König Dagobert zurück, wie das mehrere oberrheinische Kirchen behaupten. Mag auch der Bezug auf die Sagenfigur des Königs erst nachträglich in die Überlieferung geraten sein, so läßt die spätere Entwicklung keinen Zweifel, daß schon um die Wende des 6. zum 7. Jahrhunderts

Straßburger Besitz in Bischofsheim nördlich Obernheim, in Rufach und im Einzugsgebiet der Aare in der Schweiz bestand. Gewiß war der Bischof auch bereits im unmittelbaren Umkreis von Straßburg begütert. Auffallend an diesen frühesten bekannten Besitzstücken ist die Tatsache, daß ein größerer Teil davon außerhalb der Diözesangrenzen lag. Für die Territorialentwicklung konnte natürlich nicht der Fernbesitz in der Schweiz bedeutsam werden. Dagegen hat das Bistum bis in seine Spätzeit hinein Rufach nicht nur gehalten, sondern auch ausgebaut. Anlässlich der wohl in die Mitte des 8. Jahrhunderts zu datierenden, wenn auch in der Überlieferung getrübbten Ausstattung des Klosters Ettenheimünster wird deutlich, daß zum Bistumsgut bereits einige Komplexe in der südlichen Ortenau und zu dem bereits genannten linksrheinischen Gebiet hinzu auch Epfig und Benfeld gehörten. Die Umschreibung eines größeren Waldbezirks in den Vogesen nördlich der Breusch geht auf eine Urkunde der Karolinger zurück und ist in den Zusammenhang der damals vielfach an die Kirche verliehenen Waldmarken zu sehen. Doch war hier bereits im 7. Jahrhundert als bischöfliches Eigenkloster Niederhaslach entstanden. Die Reihe der für Straßburg im Vergleich zu anderen oberrheinischen Diözesen recht zahlreichen Bischofsklöster setzte sich 778 mit der Gründung von Eschau auf einer Insel in der Ill fort. Neben den Eigenklöstern waren auch die Klöster und Stifte in der Bischofsstadt für die weitere Entfaltung Straßburgs wichtig, so das wohl im 9. Jahrhundert gegründete, um 1031 in ein Stift umgewandelte St. Thomas. Endgültig unter Otto II. wurde dem Bistum die bereits vom König Arnulf eingeleitete Unterstellung der Abtei Ebersmünster bestätigt.

Die *Ottonenzeit* hat wie auch bei den anderen Bistümern am Oberrhein die Herrschaft des Bischofs in der Stadt vollendet, wichtige Königsrechte übergeben und auch die Leute der in der Stadt gelegenen Frauenabtei St. Stephan der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterstellt (982). 1003 fiel auch dieses Kloster an den Bischof. Die Immunitätsbestätigung von 988 schloß die Verselbständigung der hochstiftischen Grundherrschaft, wie sie schon in der Merowingerzeit begonnen hatte, vorläufig ab. Insgesamt war Straßburg damit ein hervorragender Platz innerhalb der ottonischen Reichskirche zugefallen. Das Bistum muß seiner Leistungsfähigkeit mit Mainz zusammen weit vor allen übrigen Bistümern und Abteien eingeordnet werden. Die Verleihung der Abtei Schwarzach (1014) wurde unter den salischen Herrschern wieder rückgängig gemacht, doch spricht die Territorialgeschichte des nördlichen Hanauerlandes dafür, daß doch ein Teil des Schwarzacher Besitzes bei Straßburg verblieb. Der linksrheinische Einflußbereich des Bischofs im Umkreis der Kathedralstadt wurde noch einmal durch eine Wildbanneingrenzung Heinrich II. 1017 verstärkt, wenn er auch, weitgehend Altsiedelland umschließend,

nicht zur Grundlage eines Landesausbaus werden konnte.

Gegenüber solch großzügigem Ausbau in der Ottonenzeit haben die *Salier* den Bestand des Straßburger Bistums wie ganz ähnlich auch bei Worms nur wenig vermehrt. Bedeutend war noch einmal eine Wildbannbestätigung in den Vogesen (1059). Diesmal umschrieb sie zum alten Bezirk nördlich der Breusch hinzu von Ottrott ausgehend noch einen großen Distrikt südlich des Flusses. Die Abtei Hugshofen wurde 1061 von der Gründerfamilie an den Bischof übertragen – sie ist freilich über die Vogtei der Habsburger bald wieder verlorengegangen – und 1070 kam aus der Hand des Adels die Ullenburg mit einem größeren Besitzkomplex als erster Ansatzpunkt bischöflicher Herrschaft in der nördlichen Ortenau hinzu. Durch die Verhältnisse des beginnenden Kampfes zwischen König und gregorianisch gesonnenen Adel bedingt, erhielt der Bischof 1077 die den Zähringern entzogene Grafschaft im Breisgau, die er freilich nicht halten konnte. Dagegen mußte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert das Kloster Ettenheimmünster den Markt Ettenheim selbst und zugehörige Dörfer wieder an den Bischof herausgeben. Am Ende der Salierzeit steht der Erwerb oder die Gründung neuer Bischofsklöster, wie die Übernahme des Augustinerchorherrnstifts Ittenweiler unter bischöflichen Schutz 1115 und die Gründung von Baumgartenberg (1125) als bischöfliche Zisterze, wie sie sich fast in jedem Bistum findet (vgl. Maulbronn, Schönau, Eberbach für Speyer, Worms, Mainz). Diese Klöster sollten aber schon von ihrer Verfassung her keinen Ansatzpunkt für bischöfliche Territorialpolitik mehr hergeben.

Die *Stauferzeit* hatte wie überall im Südwesten so auch im ganz besonders wichtigen Elsaß das Kirchengut zur Reichslandbildung gezogen. Die Reichsstädte Mülhausen und Rosheim aber auch Offenburg entstanden u. a. nach Übergang bischöflicher Rechte an den König. Die bischöfliche Herrschaft in Mülhausen hatte sich über der Grundherrschaft des Klosters St. Stephan entfaltet. In Molsheim setzte eine nicht zur Vollendung gekommene Entwicklung zur Reichsstadt ein. Auch in Mutzig, Rheinau und Wasselnheim wurden Ansprüche des Königs durchgesetzt. Die Straßburger Bischöfe haben sich, anders als ihre Amtsbrüder am nördlichen Oberrhein entschieden und teilweise erfolgreich dagegen zur Wehr gesetzt. Konrad II. von Hüneburg (1190-1202) nutzte den Thronstreit zum Rückgewinn, mag sein, daß er damals auch ihm nicht zustehendes Königsgut usurpierte. Ein Vertrag von 1199 sicherte wesentliche Teile dieses Rückgewinns für das Bistum. Doch blieb der König, sobald sich seine Lage gebessert hatte, nicht bei diesem Verzicht, und in den Anfangsjahren Friedrichs II. mußten Konrads Nachfolger, besonders in Verträgen von 1224 um 1236 wieder vieles herausgeben. Beim Niedergang der königlichen Macht stellte sich Bischof Heinrich III. von

Stahleck (1249 bis ca. 1260) 1246 dann ganz ins Lager der Anhänger des Papstes und konnte zum eigentlichen verlorenen Bischofsgut um Molsheim hinzu auch Colmar, das schon einmal Konrad I. besessen hat, erobern, ebenso einen Teil der Ortenau mit Mahlberg, Offenburg und dem unteren Kinzigtal.

Höchstensfalls teilweise auf älteren Straßburger Rechten und solchen von bischöflichen Klöstern beruhten die Ansprüche des Hochstifts auf die Grafenschaftsdörfer. Das war eine Reihe von 35 Orten auf dem fruchtbaren Kochersberg. Ein Konglomerat von sehr verschiedenartigen Titeln hatte hier wohl schon König Lothar von Supplinburg der neugegründeten Landgrafschaft im Unterelsaß (vgl. unten) unterstellt, die Staufer behielten diese Dörfer beim Ausscheiden der ersten Landgrafenfamilie für sich. 1224 konnte der Bischof aber die Übergabe von sieben Dörfern ans Hochstift durchsetzen, und ein Vertrag von 1228 sicherte ihm, in Kondominat mit dem König, die Hälfte der Herrschaft in den übrigen 28 Orten. Im Lauf des Spätmittelalters hat sich hier das Hochstift fast allenthalben gegenüber der Reichslandvogtei durchgesetzt.

Erfolgreiche Territorialpolitik hat der Bischof aber nicht nur gegenüber dem geschwächten Königtum der späten Stauferzeit getrieben. 1200 konnte er den Aufbruch des Grafen Berthold zum Kreuzzug zum Kauf von dessen Stammsitz Nimburg ausnutzen. Die Ansprüche auf das Erbe der 1225 ausgestorbenen Grafen von Egisheim-Dagsburg hat das Hochstift durch Kauf von den Markgrafen von Baden übernommen. Ein vom König gutgeheißener Vertrag von 1228 mit den anderen Berechtigten überließ den Grafen von Leiningen den größten Teil des Dagsburger Erbes als Straßburger Lehen (nicht kartiert). Doch sollte Girbaden 1238 dem Bischof verbleiben, und Egisheim selbst wurde nach einer von 1228 bis 1257 dauernden Auseinandersetzung mit den Grafen von Pfirt und dem Königtum hochstiftisch. In Zabern dehnte der Bischof seine Rechte von 1170 an auf dem Boden des Klosters Mauersmünster aus und konnte auch dem König die Herrschaft über die Reichsleute abringen. Da Zabern mitten im Prozeß der Stadtwerdung stand, wurde dieser Besitz als künftige Residenz besonders wichtig, zumal die Domstadt selbst dem Bischof immer mehr entglitt. Sie hatte 1129 durch König Lothar III. ein einheitliches Stadtgericht erhalten. Ein Privileg König Philipps von 1205 hatte Straßburg als unmittelbar dem König unterstehend bezeichnet. Unter dem Bischof Walter von (Hohen)Geroldseck (1260-1263), der die hochstiftliche Territorialpolitik den Interessen seines in der Ortenau zu Macht und Einfluß gelangten Hauses unterordnete, traten die Straßburger zum Endkampf an und konnten ihre *Stadtfreiheit* in der Schlacht von Hausbergen 1262 sichern. Der Bischof schied als Stadtherr praktisch aus. Im Ringen um die Herrschaft außerhalb des Stadtgebiets war als Verbündeter der Stadt Graf Rudolf von Habsburg, der nachmalige Kö-

nig der große Gewinner. Er sorgte 1261 dafür, daß Mülhausen die bischöfliche Stadtherrschaft abschütteln konnte. Wohl z.T. erst 1264 hatten die Habsburger den großen Fernbesitz in der Schweiz u.a. Kyburg, Winterthur, Uster, Baden und Schännis vom Bistum zu Lehen erhalten. Die Eroberungen von 1246 mußte der Bischof 1262 fast alle wieder herausgeben. Ein Vertrag mit dem zum König aufgestiegenen Habsburger, gab 1274 dem Bischof immerhin Molsheim, Mutzig und Nimburg zurück. Dagegen hatte der Bischof 1269 seinen Besitz im Weilertal gegen Verzicht Rudolfs auf seine Rechte als Außenvogt in der Rufacher Mundat ganz an Habsburg überlassen. 1294 gaben die Habsburger Markolsheim zugunsten des Hochstifts auf. Vielfach bestand bis zum Ende des Mittelalters die Vogtei des Adels über die Bistumsklöster weiter, die damit der unmittelbaren geistlichen Herrschaft entrückt waren.

Wichtiger als die Regelung des Verhältnisses zu einzelnen Außenvögten wurde aber die Ablösung oder besser *Zurückdrängung des Hochvogts*. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu ihrem Aussterben um 1220 war die Vogtei aller Wahrscheinlichkeit nach in der Hand der älteren Herren von Hüneburg. Aber bereits um 1200 hatte der Vogt kaum mehr Einfluß auf das Landgebiet und war vornehmlich nur noch in der Stadt tätig. Ab 1249 sind die Herren von Lichtenberg als Straßburger Vögte bezeugt. Sie behielten diesen Titel noch lange, wenn auch seit 1300 ihre letzten Gerichtsbefugnisse in der Stadt erloschen waren. Weder die genealogischen noch die territorialpolitischen Zusammenhänge dieses Wechsels und Niedergangs der Vogtei sind bisher genügend geklärt. Allein schon die starke früh- und hochmittelalterliche Grundherrschaft der Straßburger Kirche und der von ihr abhängigen Klöster und Stifte im nachmals rechtsrheinischen Hanauerland spricht dafür, daß hier die Ablösung von Vogteirechten die Grundlage für die Gebiets Herrschaft der Herren von Lichtenberg abgegeben hat. Die bisher von der Forschung angenommene Belehnung der Lichtenberger erst durch den aus ihrem Hause stammenden Bischof Konrad III. (1273-1299) liegt für die Begründung dieser Herrschaft jedenfalls zu spät. Wieweit auch die Straßburger Rechte im linksrheinischen Territorium der Lichtenberger aufgegangen sind, muß offen bleiben. Ebenso ist noch nicht genügend geklärt, welche Verbindung zwischen der durch König Lothar um 1135 errichteten *Landgrafschaft im Unterelsaß* und der Hochstiftsvogtei bestanden. Jedenfalls war dieses Amt ebenfalls in der Hand der Hüneburger. Als ihre Nachfolger in der Landgrafschaft setzten 1196 die Staufer die Grafen von Werd ein, nicht ohne einen Teil des Besitzes, die schon erwähnten Grafschaftsdörfer, für sich zu behalten. Die damals geäußerten Ansprüche des Straßburger Bischofs deuten immerhin an, daß in der Landgrafschaft auch Straßburger Kirchenbesitz aufgegangen ist. Das niedergehende Haus Werd

hat verschiedene seiner Rechte dem Bischof abgetreten. Wirklich territorialen Gewinn brachte aber erst der Verzicht ihrer Nachfolger, der Grafen von Öttingen 1359, die mit dem Titel des Landgrafen an den Bischof, alten Besitz der Grafen von Werd um Benfeld und Erstein sowie Erstein selbst und die Anwartschaft auf die Rücklösung der Herrschaft Frankenberg im südlichen Weilertal übergaben.

Parallel mit diesem über ein ganzes Jahrhundert sich erstreckenden Ringen um Vogteirechte und Landgrafschaft liefen andere bischöfliche Territorialgewinne. Das Kloster Honau, vielleicht früher schon einmal unter dem Einfluß des Bischofs, konnte jetzt der Straßburger Botmäßigkeit voll unterstellt werden. 1290 wurde es wegen Bedrohung durch den Strom nach Rheinau verlegt, 1318 mit dem Straßburger Stift Jung-St. Peter vereinigt. Die Honauer Dörfer in unmittelbarer Klostersnähe gerieten vollständig unter die Herrschaft des Bischofs. 1308 verzichtete der König endgültig auf die seit der Stauferzeit beanspruchten links- und rechtsrheinischen Gebiete des Bistums. Formal hatte es sich erst jetzt ganz von der Bevormundung durch das Reich gelöst, wenn es auch schon längst den Weg eigener Territorialbildung beschritten hat. Diese war in der *Zeitspanne zwischen Interregnum und 1400* gewiß in der mittleren und nördlichen Ortenau am erfolgreichsten. Zum von den Zähringern heimgefallenen und vom König aufgelassenen alten Bezirk um die Ullenburg, Renchen und Sasbach kam jetzt aus zähringischem Erbe durch Verzicht der Fürstenberger 1303 der größere Teil des Renchtals hinzu. 1318 setzte sich der Bischof auf Gut des Klosters St. Georgen im Achertal fest und 1351 übernahm er als Reichspfand die Landvogtei in der Ortenau. 1363 verkauften die Fürstenberger ihm auch noch das Harmersbachtal. Damit war – freilich für kurze Zeit – die alte zähringische Machtstellung in der Ortenau jetzt durch den Straßburger Bischof erneuert worden.

Zu diesen Erfolgen in der Errichtung der Gebiets Herrschaft kommt ihre Sicherung durch die *Gründung von Städten* hinzu. Im rechtsrheinischen Bereich erhielten in dieser Periode Ettenheim, Oberkirch, Oppenau und Renchen, größtenteils durch Privilegierung Friedrich des Schönen 1326 Stadtrecht. Im Elsaß waren noch in der Stauferzeit fünf Städte (Rufach, Zabern, Sulz, Heiligenkranz, Rheinau) durch den Bischof gegründet worden, bis 1400 schreibt ihm die Forschung weitere zehn Städte zu (Markolsheim, Benfeld, Dambach, Weiler, Börsch, Schirmeck, Mutzig, Dachstein, Bergbieten und Küttolsheim). Dazu muß gesehen werden, daß auch die Staufergründung Molsheim und vorübergehend die Stauferstädte der Ortenau sowie Colmar und Mülhausen bischöflich wurden.

Allerdings sollten diese Erfolge durchaus nicht alle von Dauer sein. Die sehr großen Erwerbungen, wie der Auskauf der Landgrafen und die Reichspfandschaft hatten den finanziellen Spielraum des Bistums doch

überfordert. So laufen mit den großen Käufen Verpfändungen parallel. Ettenheim wurde zunächst an die Stadt Straßburg, 1390 an Württemberg versetzt. Die Herrschaft Frankenberg, große Teile des Breuschtals mit Schirmeck mußten wieder verpfändet werden. Das Harmersbachtal ging auf ebensolchem Wege wieder verloren, wie auch Stadt und Kloster Heiligkreuz, das aus dem Dagsburger Erbe stammte. Der Verlust der Landvogtei in der Ortenau drohte, seit der Kaiser 1365 dem Pfalzgrafen die Auslösung bewilligt hatte.

So wurde das frühe 15. Jahrhundert eine *Zeit der Krise*. 1401 ging Dachstein pfandweise an die Stadt Straßburg, Boersch an Nassau-Saarwerden über. 1405 übernahm König Ruprecht von der Pfalz für 23 500 Gulden die Hälfte der Reichslandvogtei in der Ortenau, Dambach wurde an Lothringen versetzt. Auch damit war die Verschuldung nicht auf ein erträgliches Maß zurückgeführt. 1406 mußte Bischof Wilhelm für zehn Jahre dem Domkapitel und der Stadt Straßburg die Mitherrschaft fast im gesamten Territorium mit Ausnahme Zaberns überlassen. 1417 überschrieb er seine gesamten Lande dem König, als ihm die Absetzung drohte. Mit Hilfe Sigismunds und des Papstes konnte er 1419 sich wieder das Bischofsamt sichern und die Herrschaft im Territorium übernehmen. Alle einzeln versetzten Stücke blieben aber zunächst verloren. 1422 folgte hinzu noch die Übergabe Renchens, Sasbachs und der Ullenburg an Baden, von dem sie die Stadt Straßburg auslöste. Dagegen scheiterte 1423 die Auslösung der restlichen Hälfte der Ortenauer Landvogtei durch den Pfalzgrafen an dessen eigener Geldknappheit. 1448/49 mußten noch einmal große Teile des Territoriums in den Mitbesitz von Domkapitel und Stadt Straßburg gegeben werden. Dann aber war die Finanzkrise überwunden. Vor allem das *Domkapitel* erwies sich nun als eine Stütze der bischöflichen Territorialherrschaft durch die Auslösung einer ganzen Reihe von Pfändern (1466 Börsch, 1472 Erstein, 1480 Herrschaft Frankenberg). 1525 erwarb es Kloster Eschau von seinen Vögten den Rathsamhausen zurück. Der Bischof selbst mußte 1477 zwar Girbaden an die Rathsamhausen zu Lehen geben und hat es so endgültig verloren, er konnte aber 1481 Sasbach, Renchen und die Ullenburg und etwas später auch Ettenheim von der Stadt Straßburg auslösen, Ende des Jahrhunderts Ottrott von der Abtei Hohenberg übernehmen, 1503/10 die Herrschaft Schirmeck, die bereits 1366 an den Adel verpfändet worden war, zurückgewinnen. Unmittelbar nach dem Bauernkrieg, der das Bistum offensichtlich nicht allzustark belastet hatte, folgte die Auslösung von 2/3 der sogenannten Vogtei Ochsenstein, also des großen Waldgebietes nördlich der Breusch mit Niederhaslach, das durch die ochsensteinische Klostervogtei und zusätzliche Belehnungen und Pfandschaften dem Bistum schon lange entfremdet worden war. Das Erstarken der Habsburger am Oberrhein, nicht eine Schwäche des Bistums führte 1551

zur Auslösung der Straßburg verbliebenen Hälfte der Landvogtei in der Ortenau.

Gegenüber den Erfolgen im frühen 16. Jahrhundert erweist sich die Periode der *Gegenreformation* im ganzen als eine Zeit der Stagnation. Der einzige Erwerb Steinberg beruht auf dem Heimfall eines 1412 aufgetragenen Lehens. Nochmals eine Krise führte der Kapitelstreit herauf, als 1592 ein evangelischer (Johann Georg von Brand) und ein katholischer (Karl von Lothringen) Kandidat für den Bischofsstuhl gewählt wurden. Erst 1604 konnte sich der katholische Präkandidat durchsetzen, doch mußte er anschließend das ganze Renchtal zur Deckung der entstandenen Kosten an das protestantische Württemberg verpfänden. Obwohl schon während des Dreißigjährigen Krieges zeitweilig wieder von Straßburg in Besitz genommen, glückte die Auslösung erst 1665. 1634 erfolgte der endgültige Heimfall der Vogtei über Ebersmünster. War das Bistum von 1607 bis 1663 praktisch eine habsburgische Sekundogenitur, so geriet es unter Franz Egon von Fürstenberg (1663-1682) unter *französischen Einfluß*. Bereits 1663 erkannte der Bischof in einem Vertrag mit der französischen Krone deren Souveränität über die Mundat Rufach an. 1680 beugte er sich der Reunion des gesamten linksrheinischen Gebietes. Dazwischen liegt als letzter großer linksrheinischer Rückwerb der Kauf des letzten Drittels der Vogtei Ochsenstein 1667. Von 1704 ab wurde der Straßburger Bischofsstuhl stets mit Prinzen aus dem französischen Hause Rohan besetzt. Für ihr rechtsrheinisches Gebiet noch Reichsfürsten, sorgten sie dafür, daß 1740 die bischöfliche Landeshoheit über Ettenheimmünster, dessen Vogtei bereits 1634 dem Bistum heimgefallen war, durchgesetzt wurde, und daß das eine winzige Immunität im hochstiftischen Renchtal bildende Allerheiligen 1757 sich der Landeshoheit des Hochstifts beugte. Lehensheimfall brachte auch das obere Achertal wieder in unmittelbaren Bezug zum bischöflichen Territorium.

Die *Verwaltungseinteilung* zeigte vom 14. Jahrhundert an eine starke Kontinuität. Damals war das Hochstift in acht Distrikte gegliedert, die weitgehend auch den späteren Ämtern entsprachen. Nur haben sich im Lauf des 15. Jahrhunderts und der frühen Neuzeit noch mehrere Unterteilungen ergeben. Der Distrikt Zabern gliederte sich so in die Ämter Zabern und Kochersberg (in Truchtersheim) auf. Zu Mollkirch-Molsheim kamen als weitere Amtssitze Dachstein und Schirmeck hinzu. Der Klosterbesitz von Honau, einen eigenen Distrikt darstellend, war später im Amt Wanzenu vereinigt. Der Verwaltungsbereich der Burg Bernstein wurde auf die Ämter Benfeld und Markolsheim verteilt. Die Immunität von Rufach, ebenfalls als Distrikt gerechnet, war aufgegliedert in die Vogteien Rufach, Sulz und Egisheim. Als Straßburg nächster rechtsrheinischer Bezirk war der Distrikt Ullenburg unmittelbarer Vorläufer des Amtes Oberkirch,

während die Besitzungen in der südlichen Ortenau im Distrikt, dann Amt Ettenheim zusammengefaßt waren. Nur für die Zeit der Eroberung und Erpfändung von Reichsgut bestand zwischen beiden der Distrikt Ortenberg. Die Zentralverwaltung des Bistums war nach der Vertreibung aus Straßburg zunächst auf der Burg Hohbarr, dann im benachbarten Zabern selbst untergebracht. Das Domkapitel unterhielt in der Herrschaft Frankenberg das Unteramt Kestenholz, dazu die Ämter Börsch und Erstein. Mit letzterem vereinigte es die aufgehobenen Klöster Erstein und Eschau sowie den Besitz des Straßburger Niedermünsters.

HOCHSTIFT KONSTANZ

von ANNELIESE MÜLLER

Dem Bistum Konstanz ist es nicht gelungen, ein eigenständiges Territorium – im modernen Sinn – zu schaffen bzw. zu halten. Wie die Karte zeigt, bestand der Besitz im wesentlichen aus verstreuten Einzelgütern, einigen Grundherrschaften mit Niedergerichtsrechten, letztere häufig im Kondominat mit anderen Herrschaften, und einigen wenigen Herrschaften mit Hoheitsrechten. Obwohl der Erwerb der Landeshoheit, besonders bei den letztgenannten, grundsätzlich angestrebt wurde, konnten sich die Bischöfe fast nirgends gänzlich durchsetzen oder halten: die Ansprüche blieben entweder, da von anderen Institutionen angefochten, in der Schwebe, wurden durch Übernahme der Rechte durch andere Gewalten gegenstandslos oder die Rechte wurden dem Hochstift schließlich zwar überlassen, dann jedoch in Form eines Pfandes oder Lehens. Selbst dort, wo am ehesten von Territorialherrschaft zu sprechen ist (Arbon und Bischofszell) fehlte wenigstens ein wichtiges Recht (hier: die Militärhoheit).

Zur *Entstehung des Bistums* gibt es im wesentlichen zwei ernstzunehmende Theorien. Einer der beiden zufolge verdankt es seine Entstehung der Teilung des bisherigen Helvetierbistums, verbunden mit der Wegverlegung von Windisch, nach anderer Meinung ist es eine eigenständige Schöpfung wohl des 7. Jahrhunderts gewesen. Mit beiden Vorgängen werden der Merowingerkönig Dagobert I. (623-639), der das Bistum im Zusammenhang mit einer damals erfolgten Neuordnung seines Machtbereichs geschaffen haben soll, und der Alemannenherzog in Verbindung gebracht. Beide Überlieferungen finden sich bereits im 9. Jahrhundert vor, mangels Quellen ist die Frage nicht zu entscheiden. Unbestreitbar ist allein, daß das Bistum noch im 7. Jahrhundert in den Einflußbereich alemannischer Großer gelangte, auf deren Seite es auch nach dem 709 erfolgten Einfall der Franken verblieb. Erst im Zuge der gewaltsamen Bereinigung der politischen Szene um 745 wurde es (wieder) fest an den Herrscher gebunden und blieb fortan Instrument der politischen Vorstellungen des jeweils regierenden Hauses: als wichtiger Faktor bei der Niederhaltung der alemannischen

Großen (Karolingerzeit), der Einbindung Schwabens in das Reich (Ottonenzeit), der Abschirmung der Alpenpässe im Zuge der staufischen Italienpolitik und schließlich des Ausbaus der habsburgischen Lande. Wohl deshalb empfahl es sich, das Hochstift nicht mit zuviel weltlicher Macht auszustatten und so hat keine Herrscherfamilie das Bistum sonderlich gefördert. Größere Zuwendungen von Seiten der Kaiser und Könige sind nicht bekannt, ebensowenig weiß man allerdings, wie weit der jeweilige Herrscher über die vorhandenen Güter verfügt haben mag. Der Bischofsstuhl wurde über längere Zeiträume hinweg mit Angehörigen der Hofkanzlei oder wenigstens dem Herrscher nahestehenden Personen besetzt, noch in habsburgischer Zeit ist eine massive Einflußnahme auf die Besetzung zu beobachten. Trotz gelegentlicher Emanzipationsbestrebungen der Bischöfe, besonders in Zeiten schwacher Reichsgewalt, ist es im wesentlichen bei diesen Zuständen verblieben. Obwohl es dem Bistum offenbar gelungen ist, seine direkten *Vögte*, die vom 11. bis 13. Jahrhundert als solche nachzuweisenden Grafen von Heiligenberg, möglicherweise über Gebietsabtretungen, loszuwerden, hat es sich letztlich aus der Abhängigkeit vom König nicht befreien können.

Die Folge ist aus der Karte zu ersehen: eine Besitzersplitterung, die zusammen mit anderen Ursachen zu einer zeitweise immensen Verschuldung führte, die den Erwerb weiterer Besitztümer verhinderte. Selbst in den Zeiten großer Erwerbungen mußten für die erkauften Güter und Herrschaften regelmäßig andere Güter abgetreten werden, oder es erfolgte eine Verschuldung bei Domkapitel, Dompropstei oder Privaten. Auch die frühen Versuche, Einflußmöglichkeiten und Geldquellen über Klostersvogteien und Eigenklöster zu erschließen, blieben letztlich erfolglos.

Versucht man, die für den *Besitzerwerb* wichtigsten Epochen aufzuzeigen, so stellt sich schnell heraus, daß, abgesehen wohl von der Frühzeit, kaum von Epochen gesprochen werden kann. Wichtig sind, nimmt man den Streubesitz aus, nach dem 13. Jahrhundert immer nur einzelne Jahre gewesen. Eine entsprechende Aufstellung könnte aussehen wie folgt:

früheste Zeit bis zum 12. Jahrhundert
die Jahre zwischen 1233/40 und 1294
1300-1325
1448, 1497
1534, 1540
1610, 1673 und 1749.

Über die *früheste Zeit* weiß man wenig Genaues auszusagen. Erwerbszeit und Provenienz der wichtigsten, bis zum 12. Jahrhundert erworbenen Besitzungen und Rechte lassen sich nicht feststellen. Als große Züge jener Zeit scheinen allerdings auf: frühe Begünstigung durch die alemannischen Großen, vielleicht auch das Herzogshaus, geschickte Ausnutzung der Situation, die sich aus dem Niedergang des Reiches Anfang 10. Jahrhundert ergab, gelegentliche Schenkun-

gen von Herrschern (Arnulf, Ludwig d. K. oder d. D.), Vergabungen und testamentarische Verfügungen von Bischöfen zugunsten ihrer Kirche aus Eigengut (Konrad I., Salomo III.) und vor allem die Auseinandersetzung mit St. Gallen. Dieses Kloster hatte sich, als Rückhalt des alemannischen Adels, 745 die Gegnerschaft der Franken zugezogen und war dem damals neu eingesetzten Konstanzer Bischof Sidonius übertragen worden (auch sein Nachfolger Johannes war dort Abt), 759 wurde es dem Bistum als Eigenkloster überlassen. Als 784 dort wieder ein eigener Abt eingesetzt wurde, begann ein erneutes Eigenleben, das 817 zur Ausstellung einer Immunitätsurkunde und 854 schließlich zur Exemption vom Konstanzer Bistum führte. Eine Abgrenzung des beiderseitigen Besitzes, wohl eher des gegenseitigen Einfluszbereiches, soll 759 erfolgt sein, 816 beklagten sich die Mönche über bischöfliche Eingriffe in das Klostergut. Als der 759 festgesetzte Rekognitionszins 854 abgelöst wurde, mußte St. Gallen dem Bistum nicht nur Güter und Rechte in Oberschwaben (Steußlingen, Andelfingen, Herbertingen u. a.) übertragen, sondern darüber hinaus, als Ersatz für Gefälle, die während der Vereinigungszeit an das Kloster gekommen sein sollen, nicht näher bezeichnete Güter auf der Bischofshöri und im Arbongau abtreten. Nach weiteren Streitigkeiten erfolgte 882 ein Besitztausch, der das Bistum in den Besitz von Goldach brachte, also seine Stellung bei Arbon verstärkte, während die offenbar als Streubesitz angesehenen Dörfer Möggingen und Hemmenhofen (oder dortige Rechte) abgetreten wurden. Schon früher war das Hochstift in den Besitz des St. Gallischen Kelhofverbandes Bohlingen gekommen, über den es 877 verfügte. Weitere Auseinandersetzungen müssen sich im Linzgau abgespielt haben, wo St. Gallen 1079 Markdorf zerstörte, auch hier sind kaum Einzelheiten bekannt.

Eine erste, unvollständige *Bestandsaufnahme* bietet die Urkunde von 1155, mittels derer Friedrich L, Barbarossa, der Konstanzer Kirche ihren Besitz bestätigte. Darin lassen sich, sieht man von den Kirchen und Klöstern ab, acht Besitzkomplexe unterscheiden, ohne daß deren Rechtsqualität eindeutig auszumachen wäre. Es sind dies:

Arbon,
die Bischofshöri südlich von Konstanz,
Bischofszell,
Oberwinterthur,
der Fronhofverband Pfyn,
die Fronhofverbände Bohlingen/Horn auf der Höri
mit Steißlingen,
Besitz im Linzgau zwischen Bodman und Theuringen
sowie ein Komplex bei Schaffhausen,

dazu Streubesitz im Breisgau und in Graubünden. Außerdem wurden dem Bischof damals die Wildbänne

in der Höri und bei Arbon bestätigt, die später nicht mehr genannt werden.

Was davon Dotationsgut sein könnte, ist schwer auszumachen. Zum ältesten Besitz müssen die Stadt Konstanz bzw. weitgehende Rechte in der Stadt und auf der Bischofshöri gehört haben. Arbon und Bischofszell dürften schon im 9. Jahrhundert beim Hochstift gewesen sein, hier sind Schenkungen alemannischer Großer (der Salomon-Familie?) nicht auszuschließen. Die Güter im Linzgau stammen wohl weitgehend von St. Gallen (besonders der Besitz um Ailingen), teilweise dürften sie auch auf die Zeit Bischof Salomos III. (890 bis 919) zurückgehen, der seine einflußreiche Stellung offenbar auch zum Ausbau des Hochstiftsbesitzes gebraucht hat (unter ihm begann sich die Konstanzer Kirche bei Bodman festzusetzen). Die Güter in Graubünden schenkte Bischof Konrad I. um 935 seiner Kirche, dazu den 1155 nicht genannten Hof in Kolmar und Güter in Andelfingen und Langenenslingen. Der Streubesitz im Breisgau entstammt im wesentlichen einer 962 erfolgten Schenkung Ottos I., der damals das eingezogene Gut des Guntram auf verschiedene geistliche Institutionen verteilte. All diesen Angaben zufolge muß die Konstanzer Kirche einst über einen stattlichen, zusammenhängenden Komplex südlich von Konstanz verfügt haben.

Dennoch müssen schon früh Verluste eingetreten sein, deren Ausmaß sich nur ahnen läßt. Offen bleibt, wie weit sich die Grafen von Heiligenberg als dessen Vögte am Hochstiftsbesitz bereichert haben. Zweifellos aber sind viele Kleinherrschaften dadurch entstanden, daß Ministerialen ihre Ritterlehen zu eigenen Herrschaften auszubauen begannen, einen Teil dieser Lehen konnte das Bistum später zurückerwerben. Solche Vorgänge lassen sich vor allem im Bereich von Arbon und Bischofszell beobachten, sie erfolgten auch anderswo: um 1200 befand sich die Stadt Meersburg im Besitz des Grafen von Rohrdorf, mit dem ein Vertrag auf Heimfall an die Konstanzer Kirche geschlossen wurde *a qua fuerat alienata*. (Über die Ersterwerb von Meersburg, die mit Dagobert I. in Verbindung gebracht wird, läßt sich nichts aussagen.) Weitere Verluste entstanden, besonders im 11. Jahrhundert, durch willkürlichen Umgang der Bischöfe mit Kirchengut (Karloman, Gebhart III.) wenig später dann durch die Ausstattung von Eigenklöstern mit Hochstiftsbesitz, ein Trend, der von den Ministerialen aufgegriffen wurde und im 13. Jahrhundert zu empfindlichen Besitzeinbußen zugunsten besonders des Klosters Salem führte.

Dieses Jahrhundert brachte auch den ersten schweren Zusammenstoß zwischen dem Bischof und der seit dem 12. Jahrhundert nachzuweisenden *Stadtgemeinde Konstanz*. Seither ist ein ständiger Abbau der bischöflichen Rechte zugunsten des dortigen Rates festzustellen, eine Entwicklung, welche die Reformation zuungunsten des bisherigen Stadtherrn endgültig beendete,

wenn auch die Institution des an sich bischöflichen Stadtammanns noch bis zum Ende des alten Reiches fortbestand.

Dennoch, oder vielleicht auch deswegen, ist das 13. Jahrhundert nach der Frühzeit das für den Besitzerwerb der Konstanzer Kirche eigentlich entscheidende geworden. Unter den Bischöfen Heinrich von Tanne (1233-48), Eberhard von Waldburg (1248-74), Rudolf II. von Habsburg (1274-93) und Heinrich II. von Klingenberg (1293-1306) konnte das Hochstift, dem Anfang des Jahrhunderts bereits Meersburg heimgefallen war, unter Ausnützung günstiger Gelegenheiten, mit einiger Skrupellosigkeit und durch ziemliche Verschuldung wesentliche Güter und Rechte (zurück-)erwerben. Die geschickte Ausnützung eines Streites zwischen den Grafen von Toggenburg und Kloster St. Gallen führte 1233/48 zum Rückerwerb der Herrschaft Tannegg, taktisch kluger Umgang mit einem kinderlosen, seinen Erben offenbar nicht wohlgesonnenen Kleindynasten brachte 1240 die Herrschaft Küssaburg ein. Weniger glücklich zeigte sich das Bistum in den Auseinandersetzungen vor und nach dem Erlöschen des Kiburger Hauses: diese Güter mußten 1264 weitgehend an Rudolf von Habsburg abgetreten werden. Dafür konnten 1265, unter Ausnützung der katastrophalen Finanzsituation des Klosters Reichenau, von diesem Stift und Herrschaft Zurzach erkaufte werden, 1269 veräußerte der söhnelose Walter von Klingenberg seine Herrschaft Klingnau an Bischof Eberhard, dem in einem unbekanntem Jahr auch der Rückerwerb von Neunkirch gelungen war und der, im Besitz St. Blasischer Vogteirechte, seiner Kirche eine bedeutende Stellung im Klettgau verschafft hatte. Bischof Rudolf konnte 1282 und 1285 Burg und Stadt Arbon dem Hochstift wieder zubringen, 1290 überließen ihm die Schenken von Kastell die Neuburg bei Mammern als Ersatz für anderweitig vergabte Güter. Bischof Heinrich schließlich erwarb 1294 Kaiserstuhl und Umgebung von den Herren von Regensberg, vor 1296 gelang ihm der Rückkauf der Feste Kastell und 1301/2 konnte er noch die Herrschaft Mühlheim a. d. Donau erkaufen, nach dem 1300/1301 erfolgten Erwerb der Herrschaft Konzenberg, die seine Nachfolger jedoch der Dompropstei überlassen mußten. Das Urbar, das Bischof Heinrich um 1300 anlegen ließ, bezeichnet das Ende der großen Erwerbungen.

Tatsächlich beschränkte sich das Bistum nun für zwei Jahrhunderte darauf, den Besitz zu ordnen, zu verwalten, zu arrondieren und, soweit möglich, Veräußertes wieder an sich zu bringen. Zwar finden sich gerade im 13. und 14. Jahrhundert noch verschiedentlich Übertragungen von Burgen und Herrschaften an die Konstanzer Kirche, da die Schenker jedoch anschließend damit belehnt wurden und diese Güter später meist nicht mehr im Hochstiftsbesitz erscheinen, darf angenommen werden, daß es sich hier weitgehend um formale Übertragungen handelte. In wenigstens einem

Fall ist erwiesen, daß es sich um Abstieg in die Ministerialität zur Sicherung der Güter für die sonst nicht erbberechtigten Kinder gehandelt hat, leider konnten die weniger offensichtlichen Fälle nicht näher untersucht werden. Die sonstigen Erwerbungen jener Zeit sind der Kirche mehr oder weniger zugefallen: 1414 erfolgte der endgültige Anfall von Markdorf, 1448 stiftete der Domherr Burkhard von Randegg die halbe Herrschaft Höri. Mit dem Ankauf der Herrschaft Güttingen 1452 konnte erneut ein Ritterlehen wieder an das Bistum gebracht werden.

Noch einmal läßt sich nun eine kurze Zeit expansiver Erwerbspolitik feststellen, die in Verbindung mit *Bischof Hugo von Hohenlandenberg* (1496-1529, 1531/32), vielleicht auch schon seinem Vorgänger, zu sehen ist und teilweise erst von seinen Nachfolgern erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie begann mit dem Erwerb der Herrschaft Bohlingen 1497 und endete, jeweils nach langen Querelen, mit dem Anfall der Propstei Öhningen 1534, dem Erwerb der halben Vogtei in der Höri 1535 und schließlich der Inkorporierung des Klosters Reichenau 1540, womit auch die Besitzungen der Propstei Schienen an das Hochstift kamen. Gleichzeitig allerdings setzte die Einführung der Reformation im Gebiet der Eidgenossenschaft ähnlichen Bestrebungen, die bereits seit 1460 sehr erschwert worden waren, vollends ein Ende, Geldmangel und erschwerte Einzugsbedingungen führten zu ersten Abstoßungen größerer Herrschaften (1525 Herrschaft Neunkirch). Die seit dem 15. Jahrhundert zu beobachtende Festsetzung von Stadtadeligen auf bischöflichen Lehen verstärkte sich, diese Verhältnisse endeten in den meisten Fällen mit dem Verlust des Lehens für das Hochstift.

Die *letzten Jahrhunderte* scheinen im wesentlichen solche der Konsolidierung gewesen zu sein, verbunden mit der Bestrebung, den nahe gelegenen Besitz zu arrondieren, entfernter gelegene Güter und Herrschaften, auch Streubesitz, abzustoßen (wozu u. a. der Dreißigjährige Krieg die Fakten geschaffen hatte). Dies gelang bis zu einem gewissen Grad: 1610 erfolgte der Heimfall der reichenauischen Herrschaft Roseneck, 1622 konnte mit der Auslösung von Basadingen der um Dießenhofen gelegene Besitz verstärkt werden. Die wichtigste Erwerbung jener Zeit bildete die Herrschaft Ittendorf, welche 1673 dem Kloster Einsiedeln abgekauft werden konnte. Gleichzeitig wurde ständig veräußert: seit 1615 die Besitzungen in den hohenzollerischen Landen an den Deutschorden, 1693 die Herrschaft Tannegg an Kloster Fischingen, 1695 die Herrschaft Küssaberg an die Fürsten Schwarzenberg, zusammen mit der Stadt Tiengen. Als letzte Herrschaft konnte 1749 das Reichslehen Homburg von Kloster St. Gallen erkaufte werden.

Zur bischöflich-konstanzer Territorialpolitik und Gütergeschichte gibt es bisher keine Gesamtdarstellung, auch kaum Einzeluntersuchungen. Bei der Behandlung der Frage erwiesen sich Urkunden- und

Regestenwerke als nur beschränkt brauchbar, andere Hilfsmittel, wie die württembergischen Oberamtsbeschreibungen, auch das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz, erfassen in ihren knappen Darstellungen die Rechtsverhältnisse weitgehend nicht. Archivalische Quellen konnten nur im Ausnahmefall, dazu die Repertorien der Urkundenabteilung 5 (Konstanz-Reichenau) des Generallandesarchivs herangezogen werden. Daher ist die obige Darstellung nur als erster Versuch auf einem bisher von der Forschung vernachlässigten Gebiet anzusehen.

Im übrigen erscheint auf der Karte der Besitz von Bischof und Domkapitel für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert nicht als getrennt, weggelassen wurden die Besitzungen der inkorporierten Klöster und Stifter. Der auf Kirchen und kirchliche Rechte zurückgehende Besitz wurde nur aufgenommen, soweit es sich erkennbar um spätere Erwerbungen handelt, der Besitz bischöflicher Ministerialen nur, soweit er einwandfrei auf Lehen beruhte.

Überblick über die Verwaltungsgliederung am

Ende des 18. Jahrhunderts

Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft bestanden keine voll ausgebildeten Territorialrechte, zum Teil aber gingen die Befugnisse des Hochstifts doch über den Bereich der Niedergerichtsbarkeit hinaus. Die Militärhoheit war ihm stets versagt. 1798 erloschen dort sämtliche konstanzer Hoheitsrechte. Auf Reichsboden konnte das Hochstift in seinen wichtigsten Besitzungen die Landeshoheit im Sinne von Steuer- und militärischen Rechten ausbilden. Doch blieb in diesen Gebieten bis zuletzt ein Rest der alten Zuständigkeit der Landgrafschaften Nellenburg und Heiligenberg, die sich vor allem in der Hochgerichtsbarkeit bemerkbar machte, bestehen. Auf ältere Zusammenhänge verweisen die jeweils am Schluß der einzelnen Ämter aufgezählten Lehen und ausgegebenen Pfänder. Sie gehörten spätestens seit der Neuzeit nicht zum Territorium. Die in Klammern gesetzten Jahreszahlen nennen die letzte Belehnung bzw. Pfandurkunde.

Obervogteiamt Arbon:

Arbon und *Egnach* mit sämtlichen Hoheitsrechten ausgenommen die Militärhoheit;
Horn mit Niedergericht, 1463 im Tausch gegen Goldbach erworben.

Obervogteiamt Bischofszell :

Bischofszell mit sämtlichen Hoheitsrechten, ausgenommen die Militärhoheit;
Schönenberger Amt mit Niedergericht im Kondominat mit der Eidgenossenschaft in *Schönenberg*, *Kradolf* und *Neukirch*, 1360 aus Lehensbesitz zurückerworben, bis 1804 beim Hochstift;

Oberaach mit *Engishofen* und *Bießenhofen*, Niedergerichtsherrschaft in Kondominat mit dem Landvogt im Thurgau. Ausgeliehen: *Burg Blidegg* mit Niedergericht in *Degenau*, *Hauptwil*, *Zihlschlacht* (1749); *Bürglen*, Niedergerichtsherrschaft (1602, Grundbesitz noch 1781); *Burg Eppishausen* mit Niedergericht in *Eppishausen*, *Engishausen*, *Oberaach* (Eppishausen 1698 an Kloster Muri verkauft). Niedergericht in *Eich*, *Ried* und *Göttighofen* (1605); *Burg Oetlishausen* und Niedergericht (17. Jh.); *Burg Heidelberg* und Niedergericht *Hohentannen*. 1566 an die Stadt Bischofszell verkauft.

Obervogteiamt Gottlieben :

Burg Gottlieben mit *Bätershausen*, *Bommen*, *Siegershausen*, *Tägerwilen*, Hochgerichtsverhältnisse noch nicht geklärt; *Burg Liebburg* mit Niedergericht in *Detighofen*, *Lengwilen*, *Oberhofen*, evtl. in *Dippishausen*, *Landschlacht* (erst im 18. Jahrhundert unmittelbar, vorher verlehnt). Ausgenommen aus der Herrschaft die adligen Freisitze: *Pflanzberg*, *Hertler*, *Hochsträß* und *Unterkastell*.

Obervogteiamt Güttingen :

Güttingen mit Niedergericht evtl. auch *Altnau* (1452 zurückerworben).

Herrschaften im Thurgau ohne gesicherte

Amtszugehörigkeit:

Mattwil, Niedergericht im Kondominat mit dem Landvogt im Thurgau;

Grießenberg, Niedergerichtsherrschaft in Kondominat mit St. Gallen: 1/2 *Grießenberg* und *Vogtei Amlikon* (ehemals *Reichenau*);

Wigoltingen, Niedergericht des Domkapitels in Kondominat mit den Inhabern der Herrschaft *Altenklingen*. Ausgeliehen: *Berg*; *Burg Altenklingen* und *Altenburg* mit Niedergericht *Märstetten* und Anteile an *Wigoltingen*; *Pfyn* (aus Adelsbesitz an die Stadt Zürich gekommen).

Obervogteiamt Reichenau:

Reichehau mit *Allensbach*, *Hegne*, *Kaltbrunn*, *Wollmatingen*; *Steckborn*, Sitz eines Amtmanns, mit Niedergericht *Berlingen*, *Hörhausen*, *Ermatingen*, *Mannenbach*, *Triboltingen* (darunter auch alte Rechte des Hochstifts);

Frauenfeld, Sitz eines Amtmanns, mit Niedergerichtsrechten in *Gachnang* und *Langenerchingen*, Kondominatsanteilen in *Bustorf* und *Mettendorf*, Niedergericht *Müllheim*. Ausgeliehen bzw. verpfändet: *Burg Wellenberg* mit Niedergericht in *Hüttlingen* und *Thundorf* (vom Adel an die Stadt Zürich gelangt). Veräußert: *Schloß Liebenfels* mit Niedergericht in *Amnenhausen*, *Kugelshofen*, *Lanzenneunforn* (bis 1712), *Neuburg* bei Mammern, Niedergericht (bis 1748).

Territoriale Restbestände in der Nordschweiz :

Laufen-Uhwiesen, Niedergericht, seit 1461 im Kondominat mit Zürich; *Basadingen*, Niedergericht, verpfändet an Stadt *Dießenhofen*.

Amtmannssitze nur für Gefälleinzug: Dießenhofen, Schaffhausen und Zürich.

Obervogteiamt Kaiserstuhl:

Stadt Kaiserstuhl. Niedergericht (vgl. Verträge von 1450, 1520, 1578);

Burgen Rötteln und Weißwasserstelz, Unterordnung unter Kaiserstuhl nicht gesichert; Niedergericht in Hohentengen und Lienheim; evtl. 1/3 Rheinheim im Kondominat mit der Grafschaft Klettgau

Obervogteiamt Klingnau (bis 1803):

Burg und Stadt Klingnau, Niedergericht (Vergleich mit den Eidgenossen 1685);

Niederweningen (Vergleich 1537), Sitz eines Amtmanns.

Obervogteiamt Zurzach (bis 1803):

Niedergericht Zurzach, Rietheim, Koblenz, Reckingen, Anteile an der Vogtei Kadelburg.

Ausgegeben: Burg Scliwarzwasserstelz und Niedergericht Fisi-bach als bischöfl. Pfand oder Lehen in Adelsbesitz.

Obervogteiamt Öhningen:

Hochgerichtsrechte seit 1622 als Pfand, seit 1739 als Lehen von Nellenburg;

Öhningen, Schienen und Wangen; Rosenegg mit Burg Rosenegg und Niedergerichtsherrschaft Rielasingen (Steuerrecht bei Ritterkanton Hegau);

Obervogteiamt Bohlingen (bis M. 18. Jahrhundert):

Bohlingen, Bankholzen, Moos und 1/2 Iznang.

Obervogteiamt Gaienhofen (bis M. 18. Jahrhundert):

Gaienhofen, Gundholzen, Horn 1/2 Iznang und Weiler; Homburg, Niedergerichtsherrschaft, Reichslehen; Burg Homburg und Dorf Stahringen (Steuerrecht bei Ritterkanton Hegau).

Obervogteiamt Meersburg:

Stadt Meersburg, Stetten, Baitenhausen, Riedetsweiler und Daisendorf: Militär- und Steuerrechte. Die Grafschaftsrechte (Hochgerichtsbarkeit) erst ab 1769;

Burg und Stadt Markdorf und Raderach mit allen Rechten nur innerhalb des Etters;

Ittendorf mit Ahausen; Felben, Hundweiler und Leiwiesen.

Weitere einstige Hoheitsrechte:

Burg Himbach und Niedergericht Deißlingen im Kondominat mit der Stadt Rottweil.

Ausgeliehen: Göffingen, Niedergericht;

Granheim, Niedergericht;

Burg und Stadt Hettingen;

Burg und Stadt Mühlheim;

Niedergericht in Irrndorf, Buchheim und Nendingen (ehem. Reichenau) (1803).

Verpfändet: Burg Baumgarten und Niedergericht Eriskirch S. 1507 in ständigem Pfandbesitz der Stadt Buchhorn. Amtmannssitze für Gefälleinzug in Esslingen, Riedlingen und Saulgau.

Der Konstanzer Dompropstei unterstand Burg Konzenberg, Niedergericht (in) Durchhausen, Oberflacht, Seitingen und Wurmlingen.

Roggenbeuren: Steuer und Niedergericht innerhalb Etters bei der Dompropstei. Hochgericht und Niedergericht außerhalb Etters hei Landgrafschaft Heiligenberg;

Taisersdorf: 1/2 Niedergericht und Steuerrechte schon 1485, die andere Hälfte bei Überlingen. Militärhoheit bei Reichsstadt Überlingen; im Laufe des 18. Jahrhunderts das gesamte Niedergericht der Dompropstei überlassen.

Amtmannssitz für Gefällverwaltung in Freiburg/Br.

REICHSABTEI,

DANN FÜRSTPROPSTEI ELLWANGEN

von HANS PFEIFER

Das Kloster Ellwangen wurde, späterer Überlieferung zufolge, im Jahre 764 von Hariolf, der wahrscheinlich dem bayerisch-alemannischen Hochadel angehörte, auf eigenem Grund und Boden gegründet. Die anfängliche Förderung des Klosters durch das Königshaus läßt vermuten, daß die Gründung auch dem politischen Zweck diene, das östliche Grenzgebiet gegen Bayern enger mit dem fränkischen Reich zu verbinden. Vielleicht wurde das ursprüngliche Eigenkloster schon unter Pippin oder Karl d. Gr. dem fränkischen Königshaus tradiert und so zum Reichskloster gemacht. Spätestens geschah dies 814, als Ludwig d. Fr. die Abtei in seinen besonderen Königsschutz aufnahm und ihr die Immunität verlieh. Dieses Privileg schuf eine rechtliche Grundlage für die spätere Ausbildung eines Territoriums. Im Jahre 817 zählte Ellwangen bereits zu den Reichsklöstern mittlerer Größe.

In ihrer Frühzeit scheint die Abtei arm gewesen zu sein. Der Stifter hatte sie aus seinem Familienerbe mit drei Bauerngütern ausgestattet. Eine Ausdehnung wurde durch Besitzungen Fuldas in der Umgebung Ellwangens (z. B. Pfahlheim) zunächst erschwert. Trotzdem muß der Besitz bald beträchtlich erweitert worden sein, denn der um 838 bereits 160 Mönche zählende Konvent bedurfte einer entsprechenden wirtschaftlichen Grundlage, und 981 erscheint das Kloster auch mit 40 Panzerreitern zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese Erweiterung erfolgte nach der Urkunde von 814 »durch Kauf, Abtretung, Schenkung und Tausch«. Schenkungen und Stiftungen aus religiösen Motiven werden im Vordergrund gestanden sein. So überließ Suonhar, ein Vasall Karlmanns, bei seinem Eintritt ins Kloster diesem »einen Weinberg und viele Eigenkirchen« (Vita Hariolfi); dies war der Grundstock der

späteren Besitzungen in der Gegend von Schriesheim, der sich im 9. Jahrhundert bereits über mehrere Ortschaften erstreckte und auch verschiedene Kirchen miteinschloß. Noch im 8. Jahrhundert soll, nach späterer Überlieferung, Wunnibald von Heidenheim dem damals »armen« Kloster zwei Güter in Gunzenhausen und Katzwang geschenkt haben. Im Jahre 823 überließ tatsächlich Ludwig d. Fr. das königliche Kloster Gunzenhausen der Abtei Ellwangen, wodurch dann ganz Gunzenhausen und Teile der Umgebung an Ellwangen kamen. Später wurde dieser Besitz zu Lehen ausgegeben oder verkauft. Ob der erst um 1136 urkundlich greifbare ellwangische Besitz auf der Schwäbischen Alb (Nellingen, Oppingen, Scharenstetten, Aichen) vom Kloster auch schon in seiner Frühzeit erworben wurde, ist nicht sicher. Ebenso unbekannt ist, ob der große Virngrundwald in der Karolingerzeit oder erst später vom König dem Kloster geschenkt wurde. Jedenfalls erklärte ihn Kaiser Heinrich II. 1024 zum Bannforst mit ausschließlichem Jagd- und Fischereirecht des Abts. Gleichzeitig wurden seine Grenzen genau fixiert. Neben der Immunität, die sich auf den Besitz des Privilegierten beschränkte, war der Forst, der dem Abt die Ausübung bestimmter Rechte für ein fest umgrenztes Gebiet zugestand, eine wichtige Grundlage für die Ausbildung der Landeshoheit über ein Territorium.

Eine wichtige Möglichkeit für die Territorienbildung des im Virngrundwald gelegenen Klosters war die Rodung. Doch ist über Zeit und Art der Entstehung der neun -zell-Orte (Birkenzell, Bühlerzell, Eigenzell, Jagstzell, Leinzell, Oberzell, Rechenzell, Seifriedszell, Wettrichzell) in der näheren und weiteren Umgebung des Klosters nichts bekannt. Es ist auch nicht sicher, ob alle von Ellwangen aus gegründet wurden; einige lagen außerhalb der Wildbanngrenze (Birkenzell, Oberzell, Leinzell), Leinzell im Bereich des Klosters Lorsch und Wettrichzell (b. Pfahlheim) in nächster Nähe fuldaischer Besitzungen. Allerdings haben die -zell-Orte (außer Jagstzell) eine herausragende Bedeutung nie erlangt. Auf Rodungstätigkeit gehen auch die zahlreichen Orte mit entsprechendem Namen zurück (-rot, -reut usw.).

Aus der *Salierzeit* fehlen Quellen über Bestätigungen oder gar Erweiterungen der alten Rechte. Offenkundig hat die Abtei schon sehr früh vor allem die entfernt liegenden Besitzungen zu Lehen ausgegeben; und da nun diese adeligen Lehen in der Folge erblich wurden, war das Kloster in der Verfügung über einen bedeutenden Teil seines Besitzes stark eingeschränkt. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts befand sich die Abtei in einer wirtschaftlichen Krise. Das Fragment eines Güterverzeichnisses verrät die Verluste des Klosters durch Abt Helmerich (1118-36), der rund 140 Huben verkauft, verschenkt oder an unbotmäßige Ministerialen und Klosterleute verliehen hat. Großenteils handelt es sich dabei um entlegenen Streubesitz vor allem

auf der Schwäbischen Alb und nahe Heidelberg bei Schriesheim-Wiesenbach, aber auch um Besitzungen in der näheren Umgebung Ellwangens.

In der frühen *Stauferzeit* war Helmerichs Nachfolger, Abt Adalbert († 1173), bemüht, die Rechte und Besitzungen des Klosters nach innen und außen zu ordnen und zu sichern. Gleich nach Friedrich Barbarossas Regierungsantritt ließ er sich die alten Privilegien des Klosters vom König bestätigen. Neben der Erneuerung des Forstprivilegs enthält die Urkunde von 1152 interessante Bestimmungen über die *Klostervogtei*, die darauf schließen lassen, daß das Vogteiwesen auch für Ellwangen schwere Bedrückungen gebracht hat. Dem Abt wird gestattet, alle seine Angelegenheiten nach seinem Belieben durch den Vogt erledigen zu lassen. Doch werden die Rechte des Vogts eingeschränkt. Er durfte nur noch dreimal im Jahr, und zwar mit nur 12 Pferden, das Klostergebiet betreten, um Gericht zu halten und die ihm dafür zustehenden Einkünfte in Empfang zu nehmen. Sonst habe er nichts zu tun, es sei denn, der Abt rufe ihn in besonderer Notlage. Ganz offenkundig war der Abt erfolgreich darum bemüht, Rechte und Einflußmöglichkeiten des Vogts einzuschränken. Allerdings ist nicht mit Sicherheit festzustellen, wer damals die Funktionen eines Vogts wahrgenommen hat.

König Friedrich Barbarossa hat 1168 den Schutz des Virngrundwaldes dem Herzog von Schwaben, seinem 5jährigen Sohn, übertragen. Der Herzog halte mit dem Abt zusammen das alleinige Jagdrecht. Seine Aufgabe bestand darin, unerlaubte Waldrodungen zu verhindern. Die Urkunde macht deutlich, daß zu jener Zeit der Abt gegen fremde Einflüsse in seinem Bannforst durch einen besonderen Schirmherrn geschützt werden mußte. Indes ist nicht ganz durchsichtig, ob der Kaiser dabei mehr die Interessen des Reichsklosters oder die seines Hauses im Auge hatte. Da der minderjährige Sohn eine solche Funktion noch nicht selbständig ausüben konnte, ist es unsicher zu erkennen, daß der König in Wirklichkeit selbst die Vogteirechte über das Kloster an sich gezogen hat. Dabei ist zu bedenken, daß Kirchenvogteien damals einen wesentlichen Teil der sich bildenden königlichen Territorien ausmachten. Allerdings ist später eine Vogtei der Staufer über die Abtei nicht mehr festzustellen.

Die Erwähnung Ellwanger Denare im Jahre 1147 weist auf das Vorhandensein einer klösterlichen Münzstätte hin, von der wohl auch auf das Marktregal geschlossen werden kann. Einen Höhepunkt erreichte dann die Fortentwicklung der verfassungsrechtlichen Stellung des Klosters unter Kuno I. (1188-1221), der als erster Abt mit dem Titel eines Reichsfürsten erscheint. Seine Reichsunmittelbarkeit hat das geistliche Fürstentum bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1802 bewahrt. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat auch Abt Kuno über Kloster und Stadt eine Burg errichtet, äußerer Ausdruck seiner neuen Machtstellung. So be-

deutete die Stauferzeit auch im Ausbau der Rechtsstellung der Abtei eine wichtige Epoche.

Die Besitzungen konnten im 12./13. Jahrhundert, wenn auch in bescheidenem Ausmaß, erweitert werden. Vielleicht hat Ellwangen damals die Güter des Klosters Fulda in Pfahlheim erworben, denn Kuno I. war in seinen letzten Regierungsjahren zugleich auch Abt von Fulda. Aus dem Nekrolog und einzelnen Urkunden lassen sich neue Schenkungen, meist in Form von Seelgeräten, ermitteln. Danach erhielt der Konvent (*in usum fratrum*) im 12./13. Jahrhundert einen meist nicht näher bezeichneten Besitz an fast 30 Orten, z. T. in größerer Entfernung vom Kloster (z. B. in Würzburg, Laub bei Öttingen, Hohenaltheim). Vom 14. Jahrhundert an werden dann die frommen Stiftungen seltener. Naturgemäß war das Ergebnis solcher Schenkungen, im Früh- wie im Hochmittelalter, ein heterogenes Nebeneinander unterschiedlicher Besitzungen, Rechte und Einkünfte, die auch geographisch keine Einheit bildeten. Auf diesem Weg ist dem Kloster vor allem der weit zerstreute Fernbesitz zugewachsen.

Das 14. Jahrhundert zeigt das mannigfache Bestreben des Abts, die Landesherrschaft auszubauen und zu festigen. Während der Fernbesitz kaum vermehrt wurde, betrieb das Kloster für das Kerngebiet eine Politik der aktiven Erweiterung. Nach dem Erwerb der Kochenburg im Jahre 1317 schuf die Abtei hier das gleichnamige Amt mit der Burg als Verwaltungsmittelpunkt der ellwangischen Rechte und Besitzungen im Süden. In der 2. Hälfte des Jahrhunderts richtete das Kloster seine Expansionspolitik nach dem Westen. 1374 kaufte es die Herrschaft Adelmansfelden, 1374 die südwestlich von Ellwangen gelegene Herrschaft Wöllstein. In dem Jahrhundert *zwischen 1372 und 1480* erwarb die Abtei im Osten und Süden ganz oder teilweise die Orte Haisterhofen, Frankenreute, Jagsthausen, Baiershofen, Dalzingen, Killingen, Röhlingen, Schwabsberg, Neunstadt, Pfahlheim, Rötlen, Hirlbach, Steigberg und Hardt, das Stiftskapitel kaufte Erpfental und Beersbach. Für die Besitzungen östlich von Ellwangen wurde 1471 das Amt Rötlen eingerichtet. Die in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mit großer Zähigkeit durchgeführten kleineren Erwerbungen im Süden und Südosten sind als Abwehrmaßnahmen gegen die Entstehung der Deutschordens-Kommende Kapfenburg und gegen die Ausbreitung der Westerstetten in und um Westhausen zu erklären. All diese Erwerbungen wurden möglich, weil der benachbarte niedere Adel (Killingen, Pfahlheim, Schwabsberg) verarmte und seit der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts immer mehr zu Veräußerungen von Gütern und Rechten gezwungen war. Zugute kam dem Kloster auch eine Schwächeperiode der Grafen von Öttingen. Diese hatten sich zwischen 1250 und 1350 durch zahlreiche Neuerwerbungen rings um das Klostergebiet festgesetzt und drohten das Ausdehnungsbestreben des Klosters lahmzulegen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mußten

sie nun aus finanziellen Gründen die in dieser Gegend erzwungene Machtstellung wieder aufgeben. Wie zielstrebig und hartnäckig das Kloster die dadurch gegebene Möglichkeit einer Territorialpolitik betrieb, zeigt sich darin, daß es diese Möglichkeit wahrnahm, obwohl es die finanziellen Mittel dafür kaum aufbringen konnte.

Wer die Funktionen eines *Klostervogts* bis ins 13. Jahrhundert wahrnahm, ist unbekannt. Zwar wurde über die Brüder Konrad und Ludwig von Öttingen die Reichsacht verhängt, weil sie in die Rechte des Abts eingegriffen und das Kloster geschädigt hatten, und in einem Sühnevertrag des Jahres 1229 mußten sie versprechen, Leute und Pfründe der Abtei mit Steuern und sonstigen Lasten nicht mehr zu beschweren und dem Kloster unbeschadet der alten Freiheit den Schutz in Zukunft zu gewähren; daß sich hinter solchen Beziehungen ein Vogteiverhältnis verbirgt, ist durchaus denkbar, läßt sich aber nicht eindeutig feststellen. Jedenfalls haben die Öttinger der Abtei immer wieder schwer zugesetzt und eine Ausweitung ihres Einflusses und ihres Besitzes nach Osten und Südosten erschwert. Sicher sind die Grafen von Öttingen erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Besitz von Vogteirechten nachweisbar. Im Jahre 1329 verpfändete Graf Ludwig von Öttingen »die vogtei ze Niwenstat (=Neunstadt) und daz geriht daz darzu gehoert«, an Konrad von Pfahlheim; 1334 findet er seinen Sohn Albrecht u.a. mit »unserer Stadt zu Ellwangen mit der Vogtei auf dem Lande und in der Stadt und mit Gericht und mit Feld« als Ersatz für 4000 Mark Silber aus dem Muttererbe Albrechts ab. Zu den Rechten des Vogts gehörte hier eindeutig die Niedergerichtsbarkeit.

Nach dem ältesten erhaltenen Urbar unterstanden um 1337 die Ämter Tannenburg, Kochenburg und ein großer Teil des Amtes Ellwangen nicht mehr der Vogtei; nur die Stadt Ellwangen mit einigen Orten der Umgebung war noch »vogtbar«. Allerdings hatten die Öttinger den entscheidenden Einfluß auf das Stadtgericht ebenfalls verloren; es blieb ihnen nur ein Drittel der Gerichtsgefälle und die Hälfte der Steuer in der Stadt.

Das Bestreben des Abts war natürlich darauf ausgerichtet, den Rest der Vogtei vollends an sich zu bringen. 1365 gelang ihm das für den restlichen Teil des Burgamtes Ellwangen. 1381 verkauften die Öttinger schließlich auch die Vogtei und alle ihre Rechte auf der Stadt Ellwangen und verzichteten auf das Geleit in der Stadt und eine halbe Meile Wegs darum sowie gegen Hall, während sie das gegen Dinkelsbühl, Nördlingen und Aalen behielten. Im Jahre 1400 ist ihnen auch dieses abgesprochen worden. Jedoch gelang es dem Kloster nicht, die Vogtei über seinen Fernbesitz abzuschütteln. Besitzungen im heutigen Bayern blieben weiterhin unter öttingischer Vogtei, und Nachfolger der Strahlenberger in der Vogtei für die Propstei Wiesenbach wurden die Pfalzgrafen. Ein Klosterterri-

torium im strengen Sinn bildete daher nur der ellwangische Nahbesitz.

Ein Mittel, die Einflußmöglichkeiten des Vogts einzuschränken, war die Erlangung des Asylrechts. Kaiser Karl IV. gewährte 1347 dieses Privileg für das Kloster, den Kirchhof, das Spital, die beiden Kustoreihöfe in Ellwangen, für das Propsteigebäude in Jagstzell und einen dazugehörigen Hof, für das Münster, den Kirchhof und den Propsteihof in Hohenberg, für das »Kloster« der Propstei in Wiesenbach und den damit verbundenen Schultheißenhof und schließlich für den jeweiligen Hof in Schriesheim und Altheim. Die genannten Orte waren der Gerichtsbarkeit des Vogts entzogen.

Beides zusammen, der aktive Gütererwerb und der gleichzeitige Rückkauf der Vogtei überstiegen die finanzielle Leistungskraft des Klosters und erhöhten seine Schulden beträchtlich. Diese haben überhaupt von der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts eine großzügige Erwerbspolitik nicht nur erschwert oder gar verhindert, sondern auch durch die Notwendigkeit von Güterverkäufen und zeitweiligen Verpfändungen den Bestand des Erreichten bedroht. Bereits 1335 hatten die Feste Ellwangen und Rotenbach an Swigger von Gundelfingen versetzt werden müssen. Eine Urkunde des Jahres 1380 verrät, daß dem Kloster *verderben aller nehst ist gewesen*. 1384 waren zwei der drei Ämter, Tannenburg und Kochenburg, verpfändet. Die bedeutendsten Erwerbungen der letzten Zeit, Adelmansfelden und Wöllstein, mußten bald wieder veräußert werden (1380, 1377). Zwar erlangte Ellwangen auf die von den Öttingern 1329 an die Herren von Pfahlheim verpfändete Vogtei über Neunstadt schon vor 1391 das Einlösungsrecht, konnte es aber wegen seiner Verschuldung erst 1429 vollziehen. Für das Jahrzehnt von 1463 bis 1472 mußte sogar noch das Amt Tannenburg an Heinrich von Stetten von Haldemarstetten verkauft werden.

Um der wachsenden *Notlage* Einhalt zu gebieten, wurden von 1367 an wiederholt drei bis sieben Jahre dauernde Sparungen angesetzt, während denen sich der Abt von der weltlichen Leitung der Abtei zurückziehen und die wirtschaftlich-finanzielle Leitung der Abtei einem Pfleger überlassen mußte. Für die Sparung von 1384 waren je ein Haller und ein Gmünder Bürger zu Pflegern ernannt, und Siegel von Abt und Konvent mußten der Stadt Hall zur Verwahrung gegeben werden. Daß solche Verhältnisse kaum geeignet waren, Territorialpolitik zugunsten Ellwangens zu betreiben, ist offenkundig. Überdies sind sie bezeichnend für eine typische Entwicklung. Das Bestreben reich gewordener Bürger benachbarter Reichsstädte wie Hall, Gmünd und Dinkelsbühl, ihr Kapital in Grundbesitz anzulegen, führte nämlich zu einer Wertsteigerung der Güter in dieser Gegend, was die Ausdehnungspolitik des finanzschwachen Klosters noch mehr erschweren mußte. Darüber hinaus erwarben

später nicht selten die betreffenden Reichsstädte den Besitz ihrer Bürger.

Aber nicht nur zielstrebige dynamische Nachbarn und fehlende finanzielle Mittel haben die Bildung eines abgerundeten Territoriums erschwert. Es mangelte den Verantwortlichen des Klosters auch an Weitblick und Beweglichkeit, besonders in ihrer Haltung gegenüber dem Fernbesitz. Die Propstei Wiesenbach war um 1400 in solche Schulden geraten, daß man zu ihrer Tilgung den Zehnten in Schriesheim veräußern mußte. Um diesen im Jahre 1451 wieder einlösen zu können, verpfändete man nicht bloß den Besitz der Propstei, sondern sämtliche Rechte und Besitzungen der um Ellwangen gelegenen Orte Röhlingen, Schwabsberg, Ellenberg, Dankoltsweiler, Stimpfach und Jagstzell. Anstatt den so weit entfernt liegenden Besitz um Schriesheim-Wiesenbach zu veräußern und mit dem Erlös den Nahbesitz auszubauen, wurde dieser verpfändet, um den ohnehin vom entlegenen Mutterkloster nur schwer zu beherrschenden Fernbesitz äußerlich festzuhalten. Nach diesem Grundsatz, das einmal Erworbene unter keinen Umständen mehr aufzugeben, konnte man sich auch nicht zur Veräußerung der im heutigen Bayern liegenden Besitzungen entschließen.

Daß die Krise ihre Ursache in tieferen Bereichen des geistlichen Lebens hatte, wird in der Umwandlung der Benediktinerabtei in ein *weltliches Chorherrenstift* 1460 deutlich. Auf der anderen Seite lassen sich seit dem 14. Jahrhundert auch beachtliche Neuerungen in der Verwaltungstechnik feststellen.

Das Bestreben, alle Rechte zu sichern und alle Einkünfte zu erfassen, hat eine lückenlose Amtsbuchregistratur der verschiedenen Verwaltungs- und Wirtschaftszweige begründet. Um 1337 entstand das erste umfassende Rechts- und Gültbuch, 1364 das erste Lehenbuch, und von 1380 an wurden regelmäßig die Jahresrechnungen des Klosters geführt. Die landesherrliche Kanzlei nahm den Charakter einer zentralen Behörde an und begann damit, das innerlich heterogene Herrschaftsgebiet verwaltungsmäßig zusammenzufassen.

Ellwangen bietet das interessante Beispiel, wie sich die Ablösung der alten Klostervogtei zeitlich überschneiden konnte mit der im 14. Jahrhundert neu entstehenden *Schutzvogtei*. Im Jahre 1370 übertrug nämlich der Kaiser dem Grafen Eberhard von Württemberg den Schutz und Schirm über das innerlich geschwächte und von außen bedrohte Kloster Ellwangen. Obwohl bis 1589 solche zeitlich begrenzten Schutzverträge regelmäßig erneuert wurden, entwickelte sich daraus kein Erbschirm, der dem Schirmherrn wesentlich intensivere Einflußnahmen ermöglicht hätte. Zwar war neben dem Kloster und dem Konvent auch die Stadt in die Schirmverträge miteinbezogen, doch handelte es sich bei dem Eid der ellwangischen Bürgerschaft um keine Erbhuldigung, die Untertanenrecht geschaffen hätte. Trotzdem bot das Schutzverhältnis Möglich-

keiten politischer Einflußnahme. Um den militärischen Schutz durch Württemberg zu ermöglichen, mußten die Stadt Ellwangen und die Festungen und Burgen, die zugleich auch Sitze der Lokalverwaltung waren, dem Schirmherrn bzw. seinen Truppen geöffnet werden. Dadurch wurde die Wehrhoheit des Abtes bzw. des Propstes auf seinem Territorium an entscheidender Stelle eingeschränkt, und für Ellwangen war die Gefahr nicht ausgeschlossen, unter eine gewisse Hoheit der Württemberger zu kommen. Dem Schirmherrn fiel zwar nicht die Rechtsprechung über das Kloster, jedoch die Schiedsgerichtsbarkeit zu und mit ihr viele Einflußmöglichkeiten bei den häufigen inneren Streitereien wie bei den Auseinandersetzungen mit benachbarten Herrschaften. Während der von ihnen festgesetzten Sparungen nahmen die Schirmherrn auch ein Aufsichtsrecht über alle Veränderungen des Klostervermögens in Anspruch. Nach dem großen Stadtbrand von 1443 erreichten die württembergischen Räte, daß den Bürgern die Steuern an das Kloster auf fünf Jahre erlassen wurden. Daß der bürgerliche Abt Siegfried (1401-1427) an die Spitze des adeligen Klosters kommen konnte, zeigt den Einfluß des Schirmvogts auch auf die Besetzung der Abtei.

Nach dem Erwerb Rötzens (1471) waren größere Käufe kaum mehr möglich. Erst als im 16. Jahrhundert adelige Geschlechter, die durch Lehensverhältnis mit Ellwangen verbunden waren, ausstarben, konnten deren Lehensbesitzungen eingezogen werden. So gewann Ellwangen 1545 die Güter der Ahelfinger mit den Hauptorten Wasseralfingen, Oberalfingen, Westhausen, Hofen, Buch, Onatsfeld, Elberschwenden, Dettenroden und Goldshöfe. Mit diesen in einem neuen Amt Wasseralfingen-Westhausen zusammengefaßten Besitzungen wurde das ellwangische Gebiet kräftig nach Süden erweitert und so die geographische Verbindung zum bisher abgetrennten Amt Kochenburg hergestellt. Nach dem Aussterben der Herren von Hürnheim zog Ellwangen die Herrschaft Wöllstein, außer Burg und Weiler Wöllstein auch Wilflingen, Vorderbüchelberg und Abtsgmünd umfassend, ein; auf gleiche Weise erhielt es 1590 das benachbarte Heuchlingen und schließlich durch Kauf 1609 die Burg Heuchlingen. Diese Erwerbungen im Westen bildeten künftighin das Amt Heuchlingen-Abtsgmünd. Doch zeigt gerade diese Ausdehnungspolitik in dem von vielen ritterschaftlichen Besitzungen durchsetzten westlichen Randgebiet der Propstei die Grenzen, die damals einer ellwangischen Territorialpolitik gesetzt waren. Der Ritterkanton Kocher beanspruchte für die ritterschaftlichen Besitzungen weiterhin das Waffen- und Steuerrecht, und Ellwangen mußte, nach wiederholter Weigerung und fast 200jährigem Widerstand, 1779 wenigstens für einen Teil dieser Gebiete die Rechtsansprüche der Ritterschaft anerkennen.

Die Erweiterung des ellwangischen Territoriums Ende des 16. Jahrhunderts fiel zusammen mit einer

entscheidenden rechtlichen Veränderung. Nach mehr als 200jähriger Dauer hatte um 1590 die württembergische Schirmvogtei über Ellwangen aufgehört. Durch eine kluge und energische Politik und dank ihrer Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand ist die Propstei, im Gegensatz zu den meisten Klöstern unter württembergischem Schutz, der Gefahr entgangen, seine Selbständigkeit zu verlieren und zu einem württembergischen Landkloster abzusinken.

Von kleineren Erwerbungen und Verkäufen abgesehen, hatte das Stiftsterritorium mit den Gebietsgewinnen *Ende des 17. Jahrhunderts* seinen endgültigen Umfang erreicht. Eine Ausdehnung im Nordosten haben Bürger und geistliche Institutionen der Reichsstadt Dinkelsbühl seit dem 14. Jahrhundert erschwert; im Osten und Südosten verhinderten Öttingen und der Deutsche Orden Gebietserweiterungen. Geringfügige territoriale Veränderungen gab es dann erst wieder kurz vor Auflösung der Fürstpropstei. Wegen der Besitzungen auf dem Härtsfeld war es zu lang dauernden Streitigkeiten mit Öttingen-Wallerstein gekommen, das an den betreffenden Orten (Aufhausen, Ober- und Unterriffingen, Dorfmerkingen und Dehlingen) schon lange die Landeshoheit beanspruchte. Ellwangen gab schließlich nach und veräußerte die entfernt liegenden Besitzungen an Öttingen (1749/50 und 1795/97). Trotz dauerndem Zwist mit der Markgrafschaft Ansbach konnte Ellwangen im großen und ganzen seine Nordgrenze durch Jahrhunderte unverändert halten. Als jedoch Preußen 1792 von der Markgrafschaft Besitz ergriff, versuchte es sofort, seine Herrschaftsrechte auszudehnen. Durch die sogen. Revindikationen erzwang es die Landeshoheit ganz oder teilweise für folgende Orte: Geiselrot, Grünberg, Hegenberg, Jagstzell, Ober- und Unterdeufstetten, Riegelhof, Rosenberg, Stimpfach und Willa.

Ende des 18. Jahrhunderts umfaßte das Gebiet der Fürstpropstei etwa 7-8 Quadratmeilen oder 400 qkm mit ungefähr 20-25 000 Einwohnern in einer Stadt (Ellwangen), einem Marktflecken (Bühlertann), 20 Pfarr- und anderen Dörfern sowie 180 Weilern und Höfen. Für die Verwaltung war es in 7 Ämter eingeteilt: das Vizedomamt (Stadt Ellwangen), das Ammannamt Ellwangen und die Ämter Tannenburg, Kochenburg, Rötlen, Wasseralfingen und Heuchlingen. Die Besitzungen des Kapitels waren auf insgesamt 73 Orte und Höfe im Gebiet der Fürstpropstei oder an seinem Rande zerstreut. Das Kapitel besaß auf seinen Besitzungen die niedere Gerichtsbarkeit, während die Peinliche Gerichtsbarkeit dem Propst und seinen Gerichten zustand.

Im Reichstag saß der Fürstpropst als 29. Stand der geistlichen Fürstenbank zwischen Kempten und dem Johanniterordensmeister. Als stimmberechtigtes Mitglied des Schwäbischen Kreises wechselte er hinsichtlich des Vorrangs von einem Kreiskonvent zum anderen mit dem Abt von Kempten.

FÜRSTABTEI OCHSENHAUSEN

von HANS-MARTIN MAURER

In Oberschwaben – im Gebiet zwischen Schwäbischer Alb, Iller, Ostrach und westlichem Bodensee – erwarben 18 Klöster Landgebiete mit eigenen obrigkeitlichen Rechten. Zwar war keines dieser Klosterterritorien so bedeutend, daß es sich mit Fürstentümern messen konnte oder reichsrechtlich als Fürstentum anerkannt wurde. Aber zusammen bildeten diese Klosterherrschaften doch eine ansehnliche territoriale Kraft, umfaßten ihre Gebiete doch etwa ein Drittel der Fläche Oberschwabens.

Stellvertretend für diese Klöster wird hier die Entwicklung Ochsenhausens dargestellt, das (neben Weingarten) den größten territorialen Erfolg hatte. Aus kleinen Anfängen entstanden, zunächst durch Schenkungen bereichert, dann durch eigene Erwerbspolitik zielstrebig vergrößert und mit hoheitlichen Rechten begabt, gebot Ochsenhausen um 1800 über eine reichsunmittelbare Herrschaft von 43 Dörfern und Weilern mit einer Fläche von etwa 280 qkm und mit rund 9000 Einwohnern. Die Methoden, Formen und Entwicklungsphasen des Herrschaftsaufbaus waren bei anderen Klöstern im wesentlichen dieselben.

Ochsenhausen wurde von den welfischen Vasallen von Wolfertsschwenden (Wolpertswende), die in Ochsenhausen einen Herrensitz hatten, um das Jahr 1093 gestiftet. Die ersten Mönche kamen aus dem Reformkloster St. Blasien, dem das anfangs kleine Priorat fast drei Jahrhunderte unterstellt blieb. Erst 1388 gelang es dem inzwischen aufgeblühten Kloster unter Ausnutzung der Wirren des päpstlichen Schismas, sich als selbständige Propstei vom Mutterkloster zu lösen, und drei Jahre später erreichte es die Erhebung zur Abtei. Die *Vogtei* übernahmen nacheinander Welf IV., Graf Rudolf von Bregenz, Welf VI. und dann die Staufer. Im 14. Jahrhundert übten die Herren von Schellenberg die Kastvogtei in einer vom Kloster als drückend empfundenen Weise aus. Um die anhaltenden Streitigkeiten zu beenden, kaufte das Kloster die Vogteirechte nach und nach auf und erlangte so 1367 die Reichsunmittelbarkeit. Sie wurde noch einmal in Frage gestellt, als das Kloster selbst die Vogtei 1376 an die Herren von Ellerbach verpfändete, doch wurde sie 1392 und 1449 endgültig zurückerworben. Im Jahre 1488 erhielt das Kloster das Privileg des Blutbanns, so daß es nun alle landesherrlichen Rechte für sein Territorium besaß. Kaiser Ludwig hatte 1343 die Reichsstadt Ulm mit dem Schutz und Schirm für das damals noch von den eigenen Vögten bedrängte Kloster beauftragt. Daraus leitete die Stadt im 16. Jahrhundert das landesherrliche Recht der Reformation ab und bemächtigte sich 1546 durch militärische Besetzung des Klosters. Nach dem Schmalkaldischen Krieg kündigte Ochsenhausen das Schutzverhältnis mit Ulm und nahm den Schirm der österreichischen Landvogtei Schwaben an.

Die Abtei war stimmberechtigtes Mitglied des Schwäbischen Kreises und der schwäbischen Prälatenbank im Reichstag.

Das *Stiftungsgut* beschränkte sich offenbar auf die Dörfer Ochsenhausen und Goldbach mit dem zugehörigen Wald. In den Jahrzehnten nach der Gründung erhielt das Kloster – meist von benachbarten Adelsfamilien – einzelne Kirchen, Güter, Mühlen und Tavernen in folgenden Orten zwischen Ochsenhausen und Memmingen: Berkheim, Laubach, Mühlberg, Reinstetten, Rot, Schwendi, Spindelwag, Tannheim, Zell bei Rot und auf dem Hungersberg (?) außerdem Westerheim a. d. Günz. Der Kloostervogt Graf Rudolf von Bregenz schenkte 1128 das Gut (predium) Hattenburg und um dieselbe Zeit das Dorf Füramoos. Ebenfalls im 12. Jahrhundert dürften die Nachbardörfer Erlenmoos und Eichbühl und das östlich von Memmingen gelegene Dorf Altisried als Schenkungen an das Priorat gekommen sein.

Die wichtigste Phase der Bildung eines eigenen Territoriums liegt – wie bei fast allen oberschwäbischen Klöstern – im 14. Jahrhundert. Das Kloster war jetzt wirtschaftlich stark genug, um durch Ankäufe seinen Besitz zu vergrößern, und es betrieb nun eine systematische Erwerbspolitik mit dem Ziel, durch planmäßigen Aufkauf von Gütern und obrigkeitlichen Rechten ein möglichst geschlossenes Territorium rings um das Kloster zu schaffen. Dabei kam ihm die Finanzmisere zahlreicher ritterschaftlicher Familien, die zu Güterverkäufen gezwungen waren, zustatten. In diesem Zeitraum wurden folgende Dörfer erworben: Bronnen mit den Höfen Schlottertäl, Stockland und Hochhaus (1305), Berkheim (1354 teilweise), Edenbachen (1354), Eichenberg, Goppertshofen (um 1265 bis 1359), Illerbachen (1354 teilweise), Laubach, Mittelbuch (1365), Reinstetten und Eichen (1280-1386), Ringschnait (1283, 1334), Schöntal, Krimmel und die Höfe bei der Rohrmühle, Herrschaft Steinhausen mit Rottum, Ehrensberg, Oberstetten, Hirschbronn, Englisweiler und Tiefenbach (1392), Tannheim mit Arlach, Egelsee (teilweise) und Haldau (teilweise), Winterrieden (nördlich von Memmingen, 1393), Zell bei Rot.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde die intensive Erweiterungspolitik zunächst fortgeführt, ging dann aber zugunsten des innerterritorialen Ausbaus zurück. Um die *Wende zum 16. Jahrhundert* kam es noch einmal zu bedeutenderen Erwerbungen und nach den Wirren der Reformationszeit wurden in größeren Abständen bis ins 18. Jahrhundert einige weitere Ortschaften angeschlossen: 1405 Oy und Kronwinkel, 1427 Schönebürg mit Dietenbronn, 1493 Oberopfingen und Bonlanden (östlich von Ochsenhausen, halb), 1507 Rummeltshausen (östlich von Memmingen), 1510 Herrschaft Wain mit Auttagershofen und den zugehörigen Höfen, 1565 Ummendorf mit Buschhorn, 1595 Bellamont, 1609 Bonlanden (zweite Hälfte), 1613

Hummertsried, 1621 Schloßgut Hersberg bei Immenstaad, 1699 Obersulmetingen mit Mittenweiler, 1735 Untersulmetingen, 1748 Fischbach mit Schloß Horn, Bebenhaus und Kemnat.

Verkauft wurden 1531 der Hof Hochhaus (Gemeinde Mettenberg), 1565 die Dörfer Altisried und Rummeltshausen (im Zusammenhang mit dem Erwerb der Herrschaft Ummendorf) und 1570 die Herrschaft Wain.

Der größte Teil des Klostergebietes wurde immer unmittelbar von Ochsenhausen aus verwaltet. Für die entfernter gelegenen Besitzungen bildete die Abtei im Lauf der Zeit Außenämter: für den östlichen Besitz ein Amt in Tannheim, das seit Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisbar ist, für die Neuerwerbungen im Westen und Norden Ämter in Ummendorf und Obersulmetingen.

III. Ergebnis

Als Gesamtergebnis der geistlichen Territorialentwicklung können einige Leitlinien aufgezeigt werden, wobei das Bild nur dann der Wirklichkeit entspricht, wenn auch die nicht in die kartenmäßige Darstellung aufgenommenen Gebiete einbezogen werden. Die Bistümer sind mit der einen Ausnahme Würzburg alle durch ihre gerade für Südwestdeutschland kennzeichnende linksrheinische *Ausgangslage* bestimmt. Wie im Bereich der eigentlich kirchlichen Organisation (vgl. Karte 8,8) ist hier die spätantike Situation (vgl. Karte 3,6) bis zur napoleonischen Zeit bestimmend geblieben. Folglich lag auch das frühe, schon von den Merowingerkönigen gestiftete Ausstattungsgut der Bistümer bevorzugt linksrheinisch, wie das deutlich wird im Fall von Straßburg und Speyer, wie es auch bei Konstanz weitgehend der Fall ist. Worms verfügte jedoch schon früh über größeres Gut östlich des Rheins. Erst die Karolinger-, vor allem aber die *Ottonenzeit* hat mit umfangreichen Zuwendungen diese Situation geändert. Mainz konnte fast den gesamten Spessart und anschließende Komplexe als territoriale Ausgangsbasis übernehmen. Worms erhielt große Gebiete im Neckarbogen und im Odenwald, Straßburg, das insgesamt einen Vorsprung zeigt, hatte schon verhältnismäßig früh die Mark Ettenheim in Besitz genommen. Seine großen Ausbaugebiete lagen indes in den Vogesen. Die von den Merowingerkönigen verliehene Immunitätsprivilegien hatten die ersten noch keineswegs tragfähigen Grundlagen für eine eigene Herrschaftsentwicklung angelegt. Die viel weitergehende Immunitätsverleihung der Ottonenzeit baute das systematisch aus und machte die Bereiche geistlicher Grundherrschaft von aller Einwirkung der zuständigen weltlichen Lokalgewalten frei.

Insgesamt gewinnt man aus den erhaltenen Nachrichten den Eindruck einer gewissen Bevorzugung der

Bistümer Straßburg und Würzburg unter den Ottonen. Dies wird durch die einzige erhaltene Quelle dieser Zeit, die einen zahlenmäßigen Vergleich zuläßt, bestätigt. 981 mußten die Reichsbistümer und -klöster militärischen Ersatz zu Otto II. nach Süditalien schicken. Mainz und Straßburg stellten je 100 Panzerreiter, Würzburg und das Kloster Reichenau 60, Lorsch 50, die Bistümer Worms und Konstanz sowie die Äbte von St. Gallen und Ellwangen je 40 und der Bischof von Speyer 20. Zweifellos herrschte damals also noch eine ganz andere Rangfolge und Leistungskraft als später. Im Oberrheingebiet fällt die starke Stellung von Straßburg auf, die wohl auch auf dem Reichtum der Stadt und der frühen Ausstattung des Bistums mit Klöstern und dem in der Karte nicht berücksichtigten Fernbesitz in der Schweiz neben dem allgemeinen Vorsprung des Elsaßes vor seiner rechtsrheinischen Nachbarschaft beruhte. Dort hatte schon unter den Karolingern und Ottonen der Übergang von Reichsklöstern an die Bistümer begonnen, wie vereinzelt mit Mosbach auch im Falle von Worms, doch wird das erst in der Salierzeit ausgesprochenes Mittel der Reichskirchenpolitik. Auch die unter den Ottonen einsetzende Verleihung von Grafschaften an die Bischöfe, wie z. B. der im Waldsassengau an Würzburg wurde unter den Saliern in größerer Breite praktiziert. Es scheint wenigstens im südwestdeutschen Raum so zu sein, daß die Grafschaftsverleihung vor dem Investiturstreit nur in den herzogsfreien Räumen in Franken und in Burgund stattfinden konnte, erst später und nur ganz vorübergehend in Schwaben selbst, wo der Straßburger Bischof die Grafenrechte im Breisgau erhielt. Schon vor dem Investiturstreit hat das *salische Herrscherhaus* seine Gunst im besonderen Maße dem bisher weniger berücksichtigten Bistum Speyer zugewendet. Daß die damals allgemein verliehenen Waldmarken und Forsten nur dort zu Territorien werden konnten, wo es sich wirklich um bisher unbesiedelten oder nahezu menschenleeren Wald handelte, kann z. B. durch Vergleich zwischen der speyerischen Lußhardt und ihrer Erweiterung im Norden und könnte ebenso am Wormser Bannforst um Wimpfen aufgezeigt werden. Wo der Landesausbau letztlich dann doch, sei es durch Belehnung oder über eine örtliche Vogtei, Aufgabe des Adels wurde wie im Bereich des Speyerer Murgtals (predium Rotenfels), wurde dieser der Gewinner des Prozesses der Territorialisierung. Das schloß, wie gerade das Beispiel Rotenfels-Gernsbach zeigt, nicht aus, daß später Heimfall dann doch noch Gewinn für das geistliche Territorium brachte.

Die *Stauferzeit* war verständlicherweise der Ausdehnung der weltlichen Einflußsphäre der Kirchenfürsten weniger günstig. Alle Bistümer, am wenigsten noch das unmittelbar unter staufischer Vogtei stehende Speyer, büßten, meist als Kirchenlehen an den König, größere Gebiete ein. Sie wurden zur Ausstattung von Reichsstädten und zum Ausbau von Reichsländern ver-

wendet. Sprechendes Beispiel dafür ist das Bistum Worms. Lediglich dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Straßburg gelangen in der Spätstaufferzeit unter Ausnutzung der Krise des Königshauses größere Gewinne, z.T. Rück-, z.T. auch Neuerwerb. Der Mainzer Erzbischof konnte als wertvollsten Besitztitel die Reichsabtei Lorsch übernehmen. Hinzu kommt, daß um diese Zeit die Bistümer sich allgemein von der *Vogtei* freimachen konnten. Das war meist nur unter entsprechenden Territorialopfern möglich. Im Falle von Mainz, Würzburg oder Worms mußten den Hochvögten dafür, daß sie auf die Ausübung ihrer Rechte verzichteten, die Räume ihres vorwaltenden Einflusses, z. B. von Worms praktisch der ganze Besitz im Lobdengau den Pfalzgrafen überlassen werden. Speyer war hierin glücklicher, weil mit dem Ende der Stauer auch die Vogtei erlosch. Es hatte aber vorher schon große, bisher noch nicht voll erkennbare Verluste an die Vögte zu verzeichnen. In Straßburg scheint die letzte Vogtsfamilie gerade das rechtsrheinische Vorland der Bischofsstadt an sich gezogen zu haben. In Ellwangen dauerte die Befreiung rund eineinhalb Jahrhunderte länger. Auf sie folgt anders als bei den Bistümern, die vom Kaiser verliehene Schirmvogtei, die allerdings die geistlichen Rechte weniger stark einschränkte. Ähnlich verhielt es sich auch bei Ochsenhausen. Nur in etwa vergleichbar sind die freiwillig eingegangenen Schirmverträge der Bistümer Worms und Speyer mit der Kurpfalz.

Wenn gerade die späte Stauerzeit und das anschließende Interregnum eine Phase von Macht- und Raumgewinn für die nun sich stärker von der Reichsgewalt freimachenden geistlichen Territorien überhaupt war, so brachte diese Zeit durch den erfolgreichen Kampf der Bischofsstädte um ihre Autonomie wiederum den *Verlust der Herrschaft in den Kathedralorten* selbst. Straßburg wurde mit dem Datum 1262, wenn das auch eine etwas zu schematische Abgrenzung ist, wohl am frühesten für das hier betrachtete Gebiet endgültig selbstständig. In Speyer setzte die Entwicklung etwas später ein und war zu Anfang 1292 abgeschlossen. In Worms, wo sich schon sehr früh der Kampf um die Rechte der Bürgerschaft entsponnen hatte, kam die Entwicklung erst nach 1500 zum Abschluß. Auch Konstanz ist erst im Lauf des Spätmittelalters freie Stadt geworden. Lediglich die nicht auf der Karte erscheinende Stadt Mainz und das nicht berücksichtigte Würzburg zeigten ein anderes Schicksal. Hier konnte sich letztlich der Bischof auch als Stadtherr durchsetzen. Abgesehen von diesem für die Bistümer nicht zu unterschätzenden Verlust der Hauptstädte blieb das *späte 13. und das 14. Jahrhundert* eine ausgesprochene Zeit des Erfolgs geistlicher Territorialpolitik. Sie brachte den Erwerb von Reichspfändern, wie etwa dem der Landvogtei Ortenau durch Straßburg, der Abtei Odenheim und der Reichsstädte Landau und Waibstadt durch Speyer, durch den Auskauf von niedergehenden Adelsgeschlechtern,

wie etwa den allmählichen Erwerb des gesamten Erbes der Herren von Dürn durch das Erzstift Mainz und durch die Gründung von Städten als Verwaltungszentren. So fallen in den Bistümern Straßburg und Speyer fast alle Stadtprivilegien ins frühe 14. Jahrhundert. Alle Städte im Mainzer Oberstift, vielfach allerdings in ihren Ansätzen von den vorausgehenden Besitzern gegründet, gehören in diese Zeit. Ebenfalls liegen in dieser Periode die Ansätze der bischöflichen Residenzen außerhalb der Kathedralstädte und auch schon eine Differenzierung der Lokalverwaltung. Mit ihr geht eine erste schriftliche Aufzeichnung des Besitzes in Urbaren und Lagerbüchern einher. Doch ist das *Spätmittelalter* auch eine Zeit der durch die großenteils unbedachten Geldgeschäfte, aber auch durch zwiespältige Wahlen, an denen jetzt kein König mehr die Domkapitel hinderte, hervorgerufenen Krisen. Speyer und Worms sind im frühen 14. Jahrhundert in solche geraten, Straßburg und Ellwangen um 1400, und das Erzstift Mainz war im späten 14. wie 15. Jahrhundert mehrmals in seiner politischen Aktivität gelähmt. Das Ende des 15. Jahrhunderts, das alle früheren territorialen Ansätze weitergestaltete, brachte wiederum die Konsolidierung. Größere Gebietsgewinne, meist aus einzelnen Pfand- und Kaufgeschäften, hatten aber nur noch Kurmainz und Straßburg zu verzeichnen durch die Rücklösung von Pfandschaften. In gewissem Sinne war auch Konstanz, das sich nun endlich die Abtei Reichenau einverleiben konnte, erfolgreich. Durch die Bildung von Zentralbehörden wuchsen die Hochstifte in Richtung auf eine moderne Staatlichkeit weiter.

Staatlichkeit im Vollsinn wird man ihnen freilich erst seit der *zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* und zeitweilig erst seit dem Westfälischen Frieden zusprechen können. Doch hatte das geistliche Territorium von Anfang an dem weltlichen gegenüber den Vorteil, eine von der Herrscherfamilie losgelöste objektive Größe zu sein. Die konfessionelle Entwicklung bedingte das endgültige Ausscheiden der Bistümer Speyer und Worms aus der pfälzischen Gefolgschaft. Doch setzte auf der anderen Seite bei Konstanz schon ab 1500 und bei Straßburg bald *nach dem Westfälischen Frieden* der Verlust der gerade sich ausbildenden Souveränität in den linksrheinischen Gebieten an die Eidgenossenschaft bzw. an den französischen König ein. Insgesamt blieben der Zuwachs in dieser wie in der vorausgehenden Phase gering. Die auf dem Kartenbild noch erscheinenden größeren Gebietsgewinne zeigen den Rückerwerb älterer Pfandschaften wie der Mainzer Bergstraße oder des straßburgischen Renchtals an. Im Falle von Ettenheimmünster konnte der Bischof nach langem Streit seine Landeshoheit wieder durchsetzen.

Überhaupt erscheint alle geistliche Territorialpolitik, das gilt für Ellwangen genau so wie für die Bistümer, immer wieder vor der Aufgabe gestanden zu haben, alte Rechte mit neuem politischen Gehalt zu füllen und so die immer wieder dazwischen tretenden, in

vieler Hinsicht schlagkräftigeren weltlichen Gewalten zu verdrängen. Bis zum Ende des alten Reiches war die bischöfliche Staatsbildung im ganzen doch noch an den Rahmen der alten Diözesansprengel gebunden und immer noch wirkte die Erstaussstattung nach. Konstanz, bei seiner Mittellage nicht weiter verwunderlich, blieb praktisch ganz innerhalb seines geistlichen Sprengels. Straßburg griff nur in den einen Fall der Mundat Rufach, allerdings mit frühem Besitz, auf die Dauer darüber hinaus. Das speyerische Territorium hatte nur unwesentlichen Streubesitz außerhalb des Bezirks der geistlichen Zuständigkeit seines Oberhirten. Kurmainz, im ganzen auch sprengelgebunden, zeigt doch am ehesten eine Abweichung. Kurfürstliche Territorialpolitik reichte doch in andere Dimensionen. Würzburg blieb im Westen im Rahmen seiner Diözese, während die Neugründung Bamberg im Osten das Verhältnis doch verschob. Bezeichnend für Mainz und für Würzburg ist, daß im 17. Jahrhundert unter der Herrschaft eines Schönborn die geistlichen Sprengel in etwa den weltlichen Grenzen angepaßt wurden.

War für die Bistümer der alte Sprengel und die Erstaussstattung die Grundlage aller weiteren Entwicklung, so bedeutete für Ellwangen dasselbe der Forst im Virngrund. Er ist der Rahmen, der die Territorialpolitik bis zum Dreißigjährigen Krieg hin immer wieder zu füllen versuchte. Die erfolgreichste Zeit war auch hier das beginnende Spätmittelalter, und was den Zeitpunkt anlangt, so gilt dieses auch für Ochsenhausen, das man sonst selbstverständlich in einem anderen Maßstab als die Bistümer betrachten muß.

IV. Quellen und Literatur:

Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. 1. Allgemeiner Teil. 1974.

HÖLZLE, E.: Der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Karte und Beiwort. 1938.

BADER, K. S.: Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung. 1950.

HOFMANN, H. H.: Unterfranken und Aschaffenburg am Ende des Alten Reiches. (Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken 2, 1a) 1956.

Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 1-2 (Vorträge und Forschungen 13-14) 1970-1971.

Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. M. SPINDLER. 3,1. 1971. (Darin bes. A. GERLICH: Die Hochstifte S. 274-295, R. ENDRES: Die geistlichen Fürstentümer S. 353-360).

HOFMANN, H. H.: Der Staat des Deutschmeisters (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3) 1964.

Zu den einzelnen Territorien

Erzbistum Mainz

Quellen

Mainzer Urkundenbuch 1. Hg. M. STIMMING 1 (Arbeiten Kommission Volksstaat Hessen) 1932; Hg. P. ACHT 2 (Arbeiten Hess. Hist. Kommission) 1968-1971, Regesten zur Gesch. d. Mainzer Erzbischöfe (-1288). 1-2. Hg. J. FR. BÖHMNER, C. WILL. Innsbruck 1886.-1887. Regesten der Erzbischöfe von Mainz. 1-2. Hg. E. VOGT u. a. 1913-1953.

Literatur

Geschichtlicher Atlas von Hessen. Bearb. F. UHLHORN. 1960 ff. Darin bes. Bl. 16, sowie 18, 22.

HUMPERT, T.: Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. In: Archiv f. Unterfranken 55 (1913).

BÜTTNER, H.: Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter. In: Aschaffener Jahrbuch 4 (1957) S. 109 bis 128.

WÖHNER, R.: Obernburg (Hist. Atlas von Bayern, T. Franken 1, 17) 1968.

KLEIN, A.: Studien zur Territorienbildung am unteren Main. Grundlagen und Anfänge des Mainzer Besitzes im Spessart. 1938.

KLIBANSKY, E.: Die topographische Entwicklung der kurmainzischen Ämter in Hessen (Arbeiten zum geschichtlichen Atlas Hessen 1) 1925.

CHRIST, G.: Aschaffenburg. Grundzüge der Verwaltung des Mainzer Oberstifts und des Dalbergstaates (Hist. Atlas von Bayern, T. Franken 1, 12) 1963.

STÖRMER, W.: Marktheidenfeld (Hist. Atlas von Bayern, T. Franken 1,10) 1962.

BÜTTNER, H.: Zur Geschichte des Mainzer Erzstifts im 10. Jahrhundert. In: Jhb. Bistum Mainz 2 (1947) S. 260-273.

Bistum Worms

Quellen

SCHANNAT, J. F.: Historia episcopatus Wormatiensis 1-2. Frankfurt 1734.

Boos, H.: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 1-3. 1886 bis 1893. (Enthält auch wichtige Urkunden zur Bistums-geschichte.)

Literatur

WERLE, H.: Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jahrhundert. In: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 21 (1954) S. 80-89.

BRÜCK, P. A.: Bistum und Hochstift Worms um 1600. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 25 (1957) S. 165-182.

SCHAAB, M.: Die Diözese Worms im Mittelalter. In: Freiburger Diözesanarchiv 86 (1966) S. 94-219.

Bistum Speyer

Quellen

Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 1-2. Hg. F. X. REMLING. Mainz 1852-1853. Neudruck Aalen 1970.

REIMER : Zur Geschichte des Bischofs Gerhart von Speier. (Regesten und Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben von 1341) In: ZGO 26 (1874) S. 77-117.

Literatur

REMLING, F. X.: Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 1-2. Mainz 1852-1854.

SCHREIBMÜLLER, H.: Die Landvogtei im Speyergau. Programm des Humanistischen Gymnasiums Kaiserslautern 1904/05; 1905/06.

BÜHLER, B.: Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer (Fürstentum Bruchsal), vornehmlich im 18. Jahrhundert. In: ZGO 77, (1923) S. 124-165.

MAAS, H.: Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Bistums Speyer während der Regierung des Fürstbischofs Franz Christoph von Hutten (1743-1770). Wolfenbüttel 1931. Diss. phil. Göttingen.

REICH, H.: Die Säkularisation des rechtsrheinischen Teils des Hochstifts Speyer Bottrop i. W. 1935. Heidelb. phil. Diss.

BÜTTNER, H.: Die Vogteientwicklung des Stiftes Hördt. In: ZGO 88 (1936) S. 341-376.

ACHT, P.: Die ältesten Urkunden der Speyerer Bischöfe. In: ZGO 89 (1937) S. 355-364.

WERLE, H.: Die Landgrafschaft im Speyergau. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 59 (1961) S. 71-75.

HASELIER, G.: Das Territorium der Bischöfe von Speyer im Früh- und Hochmittelalter. Arbeitsgemeinschaft für geschichtl. Landeskunde am Oberrhein. Protokoll Nr. 22 v. 6.7.1962.

DOLL, A.: Die Verfassungsentwicklung der Stadt Speyer im Kampf gegen den bischöflichen Stadtherm im 13. Jahrhundert. Ebd. Protokoll Nr. 64 v. 17.12.1965.

SCHAAB, M.: Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms (Pfalzatlant, Karte Nr. 61 und Textheft Nr. 20) 1972.

SCHÄFER, A.: Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Uf- und Pfingzgau und im Nordwestschwarzwald vom 11.-13. Jahrhundert. In: ZGO 117 (1969), vor allem S. 182-89 und S. 229-44.

DOLL, A.: Vögte und Vogtei im Hochstift Speyer im Hochmittelalter. In: ZGO 117 (1969), S. 245-273.

Die beiden letztgenannten Veröffentlichungen auch in: Oberrheinische Studien 1. 1970.

Bistum Straßburg

Quellen

BRUCKNER, A.: Regesta alsatia aevi merovingi et karolini 496-918. 1. 1949.

Regesten der Bischöfe von Straßburg. 1-2. 1908-1928.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1-4 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg 1), 1879-1898.

Literatur

KIENER, F.: Die Entstehung der Gebietsherrschaft (Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg 1) 1912.

FRITZ, J.: Das Territorium des Bistums Straßburg um die Mitte des 14. Jh. und seine Geschichte. Köthen 1885. Straßburger Phil. Diss.

PILLIN, H.-M.: Die rechtsrheinischen Herrschaftsgebiete des Hochstifts Straßburg im Spätmittelalter. In: Die Ortenau 49 (1969) S. 262-285.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung. 1-3. 1898-1903.

BARTH, M.: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter. In: (Archives de l'Eglise d'Alsace 27-29) 1960-1963.

EYER, F.: Die Landgrafschaft im unteren Elsaß. In: ZGO 117 (1969) S. 161-178.

EYER, F.: Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1 (Schriften der Elsaß-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Straßburg 3) 1938. 2 (= Maschinenschr. Registerbd.) 1943.

Bistum Konstanz

Quellen

Generallandesarchiv Karlsruhe, Urkundenrepertorium 5 (Konstanz-Reichenau).

Thurgauisches Urkundenbuch. 1-8 Frauenfeld 1924-1967.

St. Galler Urkundenbuch. 1-5 Zürich 1863-1955.

Regesten der Bischöfe von Konstanz. 1-5 Innsbruck 1895 bis 1941.

Literatur

KLEBEL, E.: Zur Geschichte der christlichen Mission im schwäbischen Stammesgebiet. In: ZWLG 17 (1958) S. 145-218.

LIEB, H.: Das Bistum Windisch und die Entstehung der Bistümer Lausanne und Konstanz. Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises f. mittelalterliche Geschichte Nr. 170 vom 6. November 1971. Masch.

FEGER, O.: Das älteste Urbar des Bistums Konstanz. (Oberrheinische Urbare 3) 1943.

FEGER, O.: Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums. In: ZWLG 16 (1957) S. 41-94.

SPRANDEL, R.: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur oberrh. Landesgeschichte) 1958.

MAURER, H.: Konstanz als ottonischer Bischofssitz. (Studien zur Germania Sacra 12. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte) 1973.

REINHART, R.: Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. 1966.

FLEISCHHAUER, M.: Das geistl. Fürstentum Konstanz beim Übergang an Baden. 1934.

OTTNAD, B.: Die Archive der Bischöfe von Konstanz. In: Freiburger Diözesanarchiv 94 (1974) S. 270-516.

Helvetia Sacra. Abt. III 2 (1976) S. 215 ff. (St. Pelagius in Bischofszell), S. 308 ff. (St. Johann in Konstanz), S. 325 ff. (St. Stephan in Konstanz).

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 1-8, Neuenburg 1921-1934.

WALCHNER, E.: Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgegend. In: ZGO N.F. 9 (1894) S. 261-273.

HUMPERT, TH.: Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz. 1957.

BEYERLE, K.: Zur Geschichte des Chorstiftes St. Johann in Konstanz. In: Freiburger Diözesanarchiv 4 (1903) S. 1 ff., 5 (1904) S. 1-139, 6 (1908) S. 1-165.

Fürstpropstei Ellwangen:

Quellen

MÜLLER, K. O.: Ein Ellwanger Güterverzeichnis (um 1136) über die Schädigung des Klosters durch Abt Helmerich. In: Württ. Vjh. N.F. 35 (1929) S. 38-58.

MISTELE, K.-H.: Necrologium Elvacense. In: Ellwangen 764 bis 1964. (Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier) 1964 S. 160-167.

GIEFEL, J.: Gült- und Rechtsbuch der Abtei Ellwangen vom Jahre 1339. In: Württ. Vjh. N.F. 4 (1895) S. 98-103.

LAUN, F.: Die Lehenbücher der Äbte und Pröpste von Ellwangen. Manusk. (Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen). 1905-07.

Liber redituum. Gülden und Renten des Kapitels. 1460 April 2. In: ZELLER, J.: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. (Württ. Geschichtsquellen 10) 1910 S. 42-67.

Kürtzliche Beschreibung des hochf. Stifts Ellwangen sämtlicher Oberämter, Ämter, Marktstellen, Dorfschaften, Weiler, Mühlen, Höfen und aller dessen Unterthanen ... durch H.G.H. ao 1732. (Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen; eine Ausfertigung aus dem Jahre 1733 im Staatsarchiv Ludwigsburg B 389).

Chronicon Elvacense (Hiller'sche Chronik). 1-3. 1840 (Stadtparrei St. Vitus Ellwangen).

Prahl, A.F., Beschreibung des fürstlichen Stifts Ellwangen. 1746. (Karte der Fürstpropstei; Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen).

Literatur

Beschreibung des Oberamts Ellwangen. Stuttgart 1886.

Das Königreich Württemberg. Jagstkreis. 3. 1906.

HUTTER, O.: Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen. (Darst. aus der Württ. Geschichte 12.) 1914.

BECK, M.: Quellenkritische Studien zur Geschichte der Abtei Ellwangen. In: Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Benediktinerordens 52 (1934) S. 73-117.

RETTENMEIER, H.: Die Grenzen des Ellwanger Bannforsts in der Zeit des altdeutschen Kaisertums. In: Ellw. Jahrb. 15 (1950-53) S. 73-125).

SCHWARZ, W.: »Die Fryheit der best Abty zu Fulde und in der Awe« und die Benediktinerabtei Ellwangen. In: Zeitschrift für Württ. Landesgeschichte 13 (1954) S. 38-45.

FIK, K.: Gehörte Ellwangen einst zum Riesgau? In: Ellw. Jahrb. 18 (1958-59) S. 53-79.

PFEIFER, H.: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Fürstpropstei Ellwangen. (Veröffentlichungen der Kommission f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg 7) 1959.

FIK, K., HÄFELE, H.: Kloster Ellwangen in der frühen Stauferzeit. In: Ellw. Jahrb. 25 (1973/74) S. 140-166.

KÖNIG, H. J.: Ellwanger Besitz in Crailsheim und Umgebung in früheren Jahrhunderten. In: Ellw. Jahrb. 19 (1960-61) S. 84-89.

BÖHNE, W.: Zur frühmittelalterlichen Geschichte Ellwangers nach Fuldaer Quellen. In: Ellwangen 764-1964 (Beiträge und Untersuchungen zur Zwölfhundertjahrfeier 1) 1964. S. 73-106.

SCHWARZMAIER, H.: Siegel mit dem Königsbild. Die ältesten Urkunden des Klosters Ellwangen. In: 1200 Jahre Ellwangen 764-1964. Festaussgabe der Ipf- und Jagstzeitung-Aalener Volkszeitung. S. 24-25.

UHLAND, R.: Das Ellwanger Territorium im Spiegel alter Karten. In: 1200 Jahre Ellwangen 764-1964. Festaussgabe der Ipf- und Jagstzeitung-Aalener Volkszeitung S. 28-31.

SEILER, A.: Der württembergische Schutz und Schirm über Kloster und Stift Ellwangen (1370-1590). In: Zeitschrift f. Württ. Landesgeschichte 28 (1969) S. 343-362.

Abtei Ochsenhausen:

Quellen

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand B 481 (Ochsenhausen).

Literatur

GRUBER, E.: Geschichte des Klosters Ochsenhausen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Diss. masch. Tübingen 1956.

MAURER, H.-M.: Die Ausbildung der Territorialgewalt ober-schwäbischer Klöster vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) S. 151 bis 195.

VANOTTI, J. N.: Ochsenhausen. In: Freiburger Diözesan-Archiv 18 (1886) S. 278-289.

Historischer Atlas von Baden-Württemberg: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

Zeichnung der Abbildungen: Graphisches Atelier Inge Hermanns, Leonberg

6. Lieferung 1977

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr. Scheufele, Stuttgart